

Füreinander da sein

“Kein Tabu“ – gegen sexualisierte Gewalt im Verband



Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorwort
- 2 Prävention: Wissenswertes zum Thema sexualisierte Gewalt
- 3 Prävention: Aufgepasst: brisante Situationen in den Rotkreuzgemeinschaften
- 4 Prävention: Selbstverpflichtungserklärung
- 5 Prävention: Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- 6 Prävention & Intervention: Die Vertrauenspersonen
- 7 Intervention: Akteure in der Krise und Krisenpläne
- 8 Intervention: Gesprächsführung mit potenziell Betroffenen
- 9 Postvention: Nachsorge in betroffenen DRK-Gliederungen
- 10 Anhang: Vordruck Selbstverpflichtungserklärung
- 11 Anhang: Vordrucke zur Durchführung der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- 12 Anhang: Danksagungen
- 13 Anhang: Literatur- und Bildnachweise
- 14 Impressum

Vorbemerkungen:

Diese Verfahrensanweisung gilt ausschließlich für Ehrenamtliche in den Rotkreuzgemeinschaften. Sollten hauptamtliche Mitarbeitende betroffen sein oder beschuldigt werden, ist zusätzlich der Dienstgeber hinzuziehen.

In dieser Verfahrensanweisung geht es um sexualisierte Gewalt, sexuelle Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es geht darum, was unter sexualisierter Gewalt verstanden wird, in welcher Form sie in den Rotkreuzgemeinschaften vorkommen kann und wie wir im DRK agieren können, um sie bestmöglich zu verhindern oder akute Verdachtsfälle kompetent bearbeiten können.

Bitte nur weiterlesen, wenn man sich dazu in der Lage fühlt.

Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen als Ansprechperson für Betroffene oder Beobachtende von relevanten Vorgängen befinden sich auf Seite 25. Diese Seite enthält außer den Kontaktdaten und Aufgaben der Vertrauenspersonen keine weiteren Informationen.

1 Vorwort

Das Bewusstsein zum Vorkommen von sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft hat sich in den vergangenen Jahren gewandelt – durch Einberufung von Selbsthilfegruppen betroffener Personen, Entschädigungsfonds, Aufarbeitung organisatorischen Versagens und medialer Berichterstattung wurde die Thematik schrittweise enttabuisiert. Dennoch gibt es noch viel zu tun, um Betroffenen, Angehörigen von Betroffenen, betroffenen DRK-Gliederungen und DRK-Leitungskräften sowie möglicherweise zu Unrecht beschuldigten Personen professionell und bedarfsgerecht helfen zu können.

Als Präsident des DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz stimmt es mich positiv, dass wir unsere Augen vor dem Thema nicht verschließen, und bestmögliches tun, um unserer Verantwortung gerecht zu werden. Wir ruhen uns nicht auf bereits Erreichtem aus, sondern bleiben mit diesem Konzept auch zukünftig agil, stellen Bestehendes in Frage und scheuen nicht, Novellierungsprozesse anzustoßen und umzusetzen.

Ihnen liegt nun die vollständig überarbeitete Verfahrensanweisung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb der Rotkreuzgemeinschaften vor.

In diese Novellierung nach über zehn Jahren bestehender Konzeption flossen Erfahrungen von Vertrauenspersonen, Justiziarern, Leitungskräften, Betroffenen und Beschuldigten ein.

Die bekannten Vertrauenspersonen bleiben bestehen, ihr Profil wurde geschärft. Es wurde die Funktion einer Verfahrensbegleitung aufgenommen, die betroffenen DRK-Leitungskräften zur Seite steht. Damit die angepassten Krisenpläne für den Realfall zum Tragen kommen können, ist die flächendeckende Schulung aller Leitungskräfte ein wichtiges Anliegen aller Gemeinschaftsleitungen.

Die Wichtigkeit der Selbstverpflichtungserklärung wurde geschärft – es ist keine Option, sondern eine Verpflichtung für jedes Rotkreuzmitglied. Ich fordere jede DRK-Leitungskraft auf, Selbstverpflichtungserklärungen zum Thema zu machen und für den Besuch von Schulungen

zu motivieren. Für die Erstellung dieser Auflage konnte auf die Erfahrungen der Johanniter Jugend und des DRK-Landesverbands Nordrhein zurückgegriffen werden. Ich bedanke mich an dieser Stelle recht herzlich für die gute organisationsübergreifende Zusammenarbeit.

In dieser Verfahrensanweisung finden Sie grundlegende Informationen zur Thematik, präventive Maßnahmen für alle Gemeinschaften, Interventionsverfahren und Informationen zur Nachsorge innerhalb der betroffenen DRK-Gliederung.

Seien Sie versichert, im Fall der Fälle stehen Sie nicht allein da! Wir haben Strukturen, Abläufe und beratende Personen für Ihre individuelle Unterstützung.

Ich appelliere an Sie, diese im Bedarfsfall zu nutzen.

Abschließend darf ich betonen, dass der Inhalt dieser Verfahrensanweisung keine Empfehlung darstellt. Durch den Beschluss des Landesverbandsausschusses im November 2023 wird der Inhalt verbindlich für alle Mitglieder der Gemeinschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz.

Rainer Kaul

Präsident des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz

2 Prävention: Wissens- wertes zum Thema sexualisierte Gewalt¹

„Menschlichkeit: Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.“².

Im Sinne unseres Rotkreuzgrundsatzes der Menschlichkeit ist es uns allen ein Anliegen, menschliches Leiden zu verhüten und die Würde des Menschen zu achten – in der Beachtung dieser Aspekte wird deutlich, dass die Verhinderung von sexualisierter Gewalt im DRK Pflicht für alle DRK-Mitglieder sein muss. Wenngleich nachfolgend der Fokus der Erklärungen auf sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen liegt, ist es den Verfassenden und Landesleitungen der Rotkreuzgemeinschaften ein Anliegen, zu betonen, dass sexueller Missbrauch in allen Lebensphasen des Menschen und in allen Gesellschaftsschichten vorkommt. Deshalb muss die Prävention zwingend Thema innerhalb des rheinland-pfälzischen Deutschen Roten Kreuz sein. Im Folgenden wird sich auf das besonders

sensible Thema des sexuellen Missbrauchs an Schutzbefohlenen fokussiert. Alle Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Postvention sind jedoch auch anwendbar, sollte es zu einem sexuellen Missbrauch zwischen zwei erwachsenen Personen kommen.

Sexueller Missbrauch kommt in allen Altersphasen des Menschen vor und beschreibt ganz allgemein „einen tatsächlichen oder angedrohten körperlichen Übergriff sexueller Art, sei es durch Gewalt, Zwang oder Machtungleichgewicht. Dazu gehören sexuelle Sklaverei, Pornografie, Kindesmissbrauch und sexuelle Nötigung.“³

Körperlicher Kontakt kommt dabei in vielen Fällen vor, muss jedoch nicht gegeben sein. Sexualisierte Gewalt ohne körperlichen Kontakt können zum Beispiel exhibitionistische Handlungen, sexualisierte Sprache oder die Aufforderung zum Ausziehen vor anderen Menschen sein⁴.

Sexualisierte Gewalt kann demnach körperlichen Kontakt beinhalten, muss es aber nicht. Sexualisierte Gewalt ist ferner in vielen, jedoch nicht in allen Fällen strafbar.

Eine einheitliche sprachliche Regelung, welcher Begriff nun wann zu benutzen ist und was er beinhaltet, gibt es leider nicht⁵. Gebräuchlich sind „sexueller

¹ Nach Johanniter – Jugend: !Achtung – Ein Praxisheft gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband. 2009

² <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/die-grundsaeetze-des-roten-kreuzes-und-roten-halbmondes/> (Zugriff am 24.04.2023)

³ <https://www.unhcr.org/dach/de/was-wir-tun/massnahmen-gegen-sexuelle-belaestigung-ausbeutung-und-missbrauch> (Zugriff am 24.04.2023)

⁴ Vgl. „Aus Respekt. Gemeinsam stark gegen sexualisierte Gewalt – Leitfaden für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende“ des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz, 2015 .

⁵ Nach Dr. Dirk Bange „Sprechen und forschen über das Unsagbare“ in DJI Impulse 2/217 (Nr. 116) des Deutschen Jugendinstituts e.V., München

Missbrauch“, „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“. Da der Fokus der vorliegenden Verfahrensanweisung auf der Prävention, Intervention und Postvention in den Rotkreuzgemeinschaften liegt, sehen wir von einer umfangreichen wissenschaftlichen Definition der verschiedenen Begriffe in allen relevanten Formen und Disziplinen ab und verweisen auf das Kapitel drei „Grundlagen zum Thema sexualisierte Gewalt“ in „Aus Respekt. Gemeinsam stark gegen sexualisierte Gewalt – Leitfaden für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende“ des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Festzuhalten ist, dass jede Form der sexualisierten Gewalt für den Betroffenen im höchsten Maße unangenehm ist. Nachfolgend widmen wir uns dem sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen.

2.1 Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen – was ist das?

„Kinder lernen im Lauf ihrer Entwicklung die Welt kennen. Sie beobachten, fragen, probieren, ‚begreifen‘ mit unerschöpflicher Energie und Phantasie. Um leben und wachsen zu können, brauchen sie die Unterstützung der Erwachsenen, sie brauchen Liebe, Geborgenheit, Zärtlichkeit, Hilfe, Schutz und Sicherheit. Darauf sind Mädchen und Jungen angewiesen und darauf vertrauen sie.

Missbraucht ein Erwachsener ein Kind sexuell, so benutzt er die Liebe, die Abhängigkeit oder das Vertrauen für seine sexuellen Bedürfnisse – und setzt sein Bedürfnis nach Unterwerfung, Macht oder Nähe mit Gewalt durch. Er gefährdet die Lebens- und Entwicklungsgrundlage und schädigt die Seele des Kindes.“^{6 7}

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung.⁸

Die betroffenen Personen spüren, wann die eigene Grenze verletzt wird. Sexuelle Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Nicht alle Formen

sexueller Gewalt beinhalten Körperkontakt. Beispiele für sexuelle Gewalt ohne Körperkontakt können sein:

- Nötigung zum gemeinsamen Anschauen von pornographischem Material,
- sich vor anderen ausziehen müssen,
- beim Baden beobachtet werden,
- sexualisierte Sprache.

Massive Formen sexueller Gewalt sind:

- Zwang zu sexuellen Handlungen (z.B. Selbstbefriedigung) vor anderen,
- Berührung der Genitalien von bzw. durch andere Personen gegen den Willen der betroffenen Person,
- Eindringen in After oder Scheide der Betroffenen mit Finger oder Gegenständen,
- anale, orale oder genitale Vergewaltigung.

Sexueller Missbrauch meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder denen die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können.⁹

Zum einen werden mehr oder weniger deutlich geäußerte Willens- bzw. Gefühlsäußerungen des Kindes oder des Jugendlichen von der Unrecht begehenden Person missachtet. Zum anderen macht Kinder und Jugendliche die körperliche Unterlegenheit oder emotionale Abhängigkeit von den Unrecht begehenden Personen sprachlos. Es gibt auch Kinder und Jugendliche, die sich aufgrund ihres Alters oder einer Beeinträchtigung nicht verbal äußern können, oder das Erlebte nicht in Worte fassen können.

⁶ Gisela Braun: Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. 8. Auflage, 2004.

⁷ In dieser Verfahrensanweisung werden viele Zitate verwendet, die wir aus urheberrechtlichen und orthographischen Gründen nicht

sprachlich anpassen dürfen. Dies ist von den Verfassenden dieser Verfahrensanweisung nicht diskriminierend gemeint.

⁸ Nach Bange/ Deegner: Sexueller Missbrauch an Kindern, 1996
⁹ Ebenda

„Die Täter und Täterinnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“¹⁰

Der Unrecht begehenden Person geht es zuerst um die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse unter Ausnutzung des Machtgefälles, beispielsweise zwischen Gruppenleitungen und Gruppenmitglied oder ausbildenden Personen und Prüfling. Dabei wird der sexuelle Missbrauch gezielt geplant und umgesetzt. Aufgrund der emotionalen Abhängigkeit kann sich die betroffene Person dem Kontakt der Unrecht begehenden Person schwer entziehen und möchte möglicherweise die Beziehung zur Person nicht gefährden. So will etwa ein Kind, das von einem Elternteil missbraucht wird, trotzdem den Vater oder die Mutter nicht verlieren.

„Kinder tragen niemals die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff.“¹¹

Oft wird auch behauptet, Mädchen „verführen“ oder „provizieren“ den Täter. Das ist falsch. [...] Der Erwachsene muss die Grenzen ziehen, er kann abschätzen, was ein Kind nicht absehen und verantworten kann. Dies wird deutlich an einem Beispiel: Ein kleiner Junge sagt zu seinem Vater: „Komm wir machen einen Boxkampf, aber nicht gespielt, einen richtigen Boxkampf!“ Der Vater sagt: „Okay!“ und verpasst dem Kind einen Kinnhaken, so dass dieses ohnmächtig zu Boden fällt. Und was meint der Vater? „Er hat es

doch so gewollt, er hat mich provoziert!“ Natürlich ist der Junge nicht schuld an diesem Vorfall, und natürlich ist kein Kind schuld am sexuellen Missbrauch.¹²

„Niemand kann ein Mädchen oder einen Jungen aus Versehen missbrauchen.“¹³

Die erwachsene Person und das betroffene Kind oder die jugendliche Person spüren den Unterschied zwischen Zärtlichkeit und sexuellem Missbrauch sehr genau. Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo die erwachsene Person zur Anregung oder Befriedigung ihrer Sexualität Zärtlichkeit benutzt, wo versucht wird, ein Mädchen oder einen Jungen zu Zärtlichkeit zu überreden oder zu nötigen, wo Geheimhaltung eingefordert wird, wo das Kind sich nicht mehr wohl und geborgen, sondern bedrängt und benutzt fühlt. Mädchen und Jungen sind sexuelle Wesen und haben sexuelle Bedürfnisse. Es ist völlig natürlich, dass sie diesen mit Gleichaltrigen nachgehen wollen, in Form von Doktorspielchen, Schmusen, Streicheln oder Nacktsein; sie sind interessiert an ihrem eigenen Körper und dem anderer Kinder und Erwachsener. Es gibt Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen, die der jeweils altersgerechten Sexualität entsprechen können. Aber auch hier sind Formen von sexualisierter Gewalt möglich.

10 Ebenda

11 Gisela Braun: Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. 8. Auflage, 2004.

12 Ebenda.

13 Ebenda.

2.2 Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen - Daten und Fakten¹⁴

Unrecht begehende Personen

- missbrauchen in der Regel nicht nur eine betroffene Person sind häufig mehrfach tätig,
- kommen aus allen sozialen Schichten, unabhängig von der sexuellen Orientierung,
- fangen meist schon als Jugendliche mit den Übergriffen an,
- können männlich (85 bis 90 Prozent) oder weiblich (10 bis 15 Prozent) sein¹⁵.

Betroffene

sind Kinder und Jugendliche jeden Alters und jeder Herkunft. Genauere Aussagen sind jedoch nur schwer zu treffen, da nicht alle Taten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt angezeigt werden bzw. strafrechtlich relevant sind und die Dunkelziffer entsprechend hoch ist. Die polizeiliche Kriminalstatistik registriert jährlich bundesweit rund 15.000 Fälle sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen¹⁶. Die WHO schätzt, dass bis zu eine Million Kinder und Jugendliche in Deutschland sexualisierte Gewalt erfahren mussten¹⁷. Das sind etwa ein bis zwei Kinder pro Schulklasse. Die Zahlen steigen seit Jahren kontinuierlich an, insbesondere Fälle der Kinder- und Jugendpornographie¹⁸.

Beziehung zwischen Unrecht begehenden Personen und Betroffenen

Der größte Teil sexueller Gewalt findet im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen statt. 50 bis 75 Prozent der Unrecht begehenden Personen sind nahe Bekannte oder Verwandte der Betroffenen: Väter, Mütter, Onkel, Tanten, Freunde und Freundinnen der Familie, Gruppenleitungen, Erzieher und Erzieherinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen, ausbildende Personen, Ärzte und Ärztinnen, Lehrkräfte, Vorgesetzte, Babysitter usw.

Dauer des sexuellen Missbrauchs

Häufig dauert der sexuelle Missbrauch über einen langen Zeitraum an. Dies gilt besonders, wenn Unrecht begehende Personen in enger Beziehung zur betroffenen Person stehen. Wenn Kinder und Jugendliche über Jahre hinweg missbraucht werden, steigern sich dabei Form und Intensität der sexuellen Übergriffe¹⁹.

2.3 Strategien von Unrecht begehenden Personen

Ein sexueller Missbrauch entsteht nicht aus Versehen, sondern wird von der Unrecht begehenden Person gezielt vorbereitet. Diese nutzt bewusst und geplant die emotionale Abhängigkeit oder Bedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen aus. Sie baut zu den Betroffenen oft über lange Zeit eine Beziehung auf, bevor sie sexuelle Handlungen vornimmt. Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern kennen und vertrauen meist den Unrecht begehenden Personen. Auch im Bekannten- oder Freundeskreis ist die Beziehung zwischen den Unrecht begehenden Personen und Betroffenen vor dem Missbrauch häufig so eng, dass Drohungen und körperliche Gewalt meist nicht nötig sind, um das Schweigen der Betroffenen zu erreichen.

Unrecht begehende Personen versuchen, in das soziale Umfeld der Betroffenen einzudringen, gewinnen das Vertrauen von Familie und Freundeskreis, werden als hilfreich wahrgenommen und machen sich im Laufe der Zeit unentbehrlich. Dadurch wird es für das missbrauchte Kind oder den Jugendlichen schwer, den Missbrauch offen zu legen. Auch versuchen Unrecht begehende Personen oftmals Situationen zu schaffen, in denen sie mit ihrem Betroffenen allein sein können. Gleichzeitig verschieben die Unrecht begehenden Personen das Grenzbewusstsein ihrer Betroffenen und der Umgebung. Sie sind beispielsweise besonders körperbetont oder versuchen Zärtlichkeiten einzuführen,

¹⁴ Nach Handbuch Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Bayern: Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband, 2004.

¹⁵ Ebd. & PKS des BKA 2022. Hinweis der Verfassenden: die PKS differenziert bei Tatverdächtigen lediglich zwischen Männern und Frauen, das dritte Geschlecht bzw. keine Geschlechtsangabe wird statistisch nicht erfasst

¹⁶ Vgl. PKS des BKA 2020

¹⁷ <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-in-deutschland> (Zugriff: 03.08.2022)

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Braun: Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. 8. Auflage, 2004.

die normalerweise als nicht angemessen empfunden werden.

Besonders selbstbewusste Kinder oder Jugendliche brechen nach den ersten Übergriffen den Kontakt zur unrecht behandelnden Person ab. Dabei leiden aber auch sie an den Folgen, weil sie beispielsweise ihren Lieblingssport oder die Gruppe aufgeben müssen.²⁰

Der Widerstand gegenüber sexuellen Handlungen wird beispielsweise durch emotionale Zuwendungen, Geld oder Geschenke, aber auch durch Drohung und körperliche Gewalt gebrochen. Bei beginnenden sexuellen Handlungen versuchen Unrecht behandelnde Personen den Betroffenen eine Mitschuld zu geben. Schuld an dem Missbrauch ist laut ihrer Darstellung immer die betroffene Person, die beispielsweise besonders provokant angezogen war. Durch diese Verstärkung der Schuldgefühle sinkt die Gefahr der Offenlegung des Missbrauchs.

Unrecht behandelnden Personen sind schwer zu erkennen. Sie können sich jedoch verraten, indem sie beispielsweise permanent Grenzen von Kindern und Jugendlichen missachten, ein Kind gezielt von den anderen isolieren, eine jugendliche Person übermäßig bevorzugen, unangemessen sexistische Witze erzählen oder sexualisierte Situationen herstellen usw.

2.4 Sexueller Missbrauch – mögliche Signale

Auch wenn die meisten betroffenen Kinder und Jugendliche nicht wagen, offen über den sexuellen Missbrauch zu reden, teilen sie sich dennoch mit, um diese unerträgliche Situation zu beenden. Ihre verdeckten Hinweise sind aber für Dritte oft schwer verständlich²¹. Wenn jedoch Kinder oder Jugendliche den Mut aufbringen und von sexuellen Übergriffen berichten, so müssen diese ernst genommen werden.

Aber eine zu schnelle und schlecht vorbereitete Intervention oder auch schon ein unsensibles Nachfragen kann der betroffenen Person eine weitere Beeinträchtigung zufügen. Deshalb ist bei einem vermuteten sexuellen Missbrauch immer eine der Vertrauenspersonen

hinzuzuziehen, die sich im Landesverband Rheinland-Pfalz um Verdachtsfälle kümmern (siehe Kapitel 6).

„Jedes Kind versucht, den sexuellen Missbrauch zu verhindern.“²²

2.5 Sexueller Missbrauch – mögliche Folgen für Kinder und Jugendliche

Folgen sexuellen Missbrauchs für Betroffene hängen von verschiedenen Dingen ab:

- davon, wie lang der Missbrauch andauert hat,
- davon, in welcher Beziehung die betroffene Person zur Unrecht behandelnden Person steht,
- von der Intensität der Gewalt und
- davon, wie es Kindern und Jugendliche gelingt, Erlebtes zu verarbeiten. Die Betroffenen können Gefühle wie Ekel, Verwirrung, Hilflosigkeit und Scham, aber auch Wut, Überraschung, Sprachlosigkeit und Angst empfinden und äußern. Langfristig können beispielsweise Beziehungsschwierigkeiten, Essstörungen, Unterleibsbeschwerden, Schlaf- und Sprachstörungen sowie Traumatisierung die Folge sein.

Erste Auffälligkeiten sind stark veränderte Verhaltensweisen, die darauf zurückgeführt werden können, dass Kinder oder Jugendliche die Geschehnisse nur sehr schwer verarbeiten und verkraften. Sie sind nicht in der Lage, über die schwierige Situation zu sprechen. Sie fühlen sich häufig schlecht, schmutzig und verraten, vielfach auch schuldig. Kinder können jedoch auch eigene Strategien entwickeln und positive Kräfte mobilisieren. Dies ist für die Betroffenen lebenswichtig, um den Missbrauch zu überstehen.

20 Vgl. Enders: Institutionen und sexueller Missbrauch – Täterstrategien und Reaktionsweisen. S. 202f., in Bange/ Körner: Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, 2002.

21 Braun: Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. 8. Auflage, 2004.

22 Braun: Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. 8. Auflage, 2004.

2.6 Sexueller Missbrauch – Rechtliches

Sexuelle Gewalt, wie sie uns unter Umständen in der Arbeit im Deutschen Roten Kreuz begegnet, ist nicht immer gleichzusetzen mit sexuellem Missbrauch als strafrechtlich relevantem Tatbestand, der zu einer Verurteilung führt. Sie ist aber in jedem Fall eine massive Grenzverletzung. Kinder und Jugendliche sollen von unserer Rechtsordnung in vielfältiger Weise umfassend geschützt und in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden.

Das Strafgesetzbuch (StGB §§ 174 bis 184j) regelt die Bestrafung von Unrecht begehenden Personen, die die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen missachten. Auch das Jugendschutzgesetz (JuSchG) oder das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren bewahren.

Für die Arbeit im Deutschen Roten Kreuz spielen insbesondere folgende Paragraphen eine Rolle:

- §174 StGB bestraft den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter 16 bzw. 18 Jahren.
- §176 StGB bezieht sich auf den sexuellen Missbrauch an Kindern unter 14 Jahren.
- §176a StGB regelt den schweren Fall von sexuellem Missbrauch an Kindern, auch ohne Körperkontakt (§176a (1) Nr. 3, §176b (1) Nr. 1 & 2 StGB).
- §177 StGB behandelt den Tatbestand der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung.
- Nach §180 StGB ist die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger durch aktives Tun oder Unterlassen strafbar.
- §182 StGB bezieht sich auf den sonstigen sexuellen Missbrauch von Jugendlichen (ab 14 Jahren)
- §184 StGB behandelt das Verbot der Verbreitung von pornographischen Schriften an

Minderjährige und den Besitz von Kinderpornographie (z.B. das Weiterleiten von Nacktbildern via Messengerdiensten wie WhatsApp).

- §184k StGB ahndet die Verletzung des persönlichen Intimbereichs durch Bildaufnahmen (sogenanntes Upskirting oder Downblousing²³)

Eine rechtliche Verpflichtung zu einer Strafanzeige gibt es nicht (vgl. § 138 StGB). Die Verbandsarbeit hat auch keinen polizeilichen Auftrag im Sinne der Aufdeckung von Straftaten. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei sexuellem Missbrauch um ein sogenanntes Officialdelikt handelt. Das heißt, dass die Polizei zur Ermittlung verpflichtet ist, sobald sie Kenntnis von einem Delikt erhält. Die spätere Rücknahme einer Strafanzeige führt daher nicht zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

Zu berücksichtigen ist der Datenschutz zur Wahrung der Belange sowohl auf der Betroffenen- als auch auf der Seite der beschuldigten Person. Das heißt, dass keine persönlichen Daten von Beschuldigten und Betroffenen weitergegeben werden dürfen. Ausgenommen davon ist die Weitergabe im Rahmen der innerverbandlichen Intervention und im Falle einer Strafanzeige, da ohne diese Angaben eine sinnvolle Intervention schlichtweg nicht möglich ist. Hier stellen der Vorfall an sich und der Schutz der betroffenen Person die höheren Güter dar und sind deshalb über die Einhaltung des Datenschutzes zu stellen.

Dennoch sei an dieser Stelle ausdrücklich gesagt, dass auch Beschuldigte geschützt werden müssen: insbesondere vor übler Nachrede und Verleumdung. Beschuldigte Personen gelten als unschuldig, bis der Gegenbeweis vorliegt. Demnach muss (!) ein innverbandliches Getuschel unter allen Umständen vermieden werden, jedoch ohne den Anschein zu erwecken, dass der Vorfall an sich „unter den Teppich“ gekehrt werden soll. Näheres hierzu findet sich im Kapitel 7

²³ Vgl. <https://polizei.nrw/artikel/upskirting-und-downblousing-ist-strafbar> (Zugriff am 11.05.2023)

3 Prävention: Aufgepasst: brisante Situationen in den Rot- kreuzgemeinschaften²⁴

Unsere Gesellschaft und speziell die Verbandsarbeit braucht Menschen, die sich sozial und ehrenamtlich engagieren, die Verantwortung übernehmen und sich für die Interessen von ihren Mitmenschen und speziell für die von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Das gilt für unsere Jugendgruppen, Schulsanitätsdienste, Wasserwachtgruppen, Gruppen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit oder der Bereitschaften. Unrecht begehende Personen, die versuchen, Eltern, Kinder und Jugendliche gezielt zu manipulieren und ihr soziales Engagement nur vortäuschen, um sexuellen Missbrauch zu begehen, haben im Deutschen Roten Kreuz nichts zu suchen. Es gibt aber Situationen im Gruppenalltag, auf Freizeiten, in der Ausbildung und bei Einsätzen, die Unrecht begehende Personen ausnutzen können. Daher werden im Folgenden auffällige Situationen beschrieben, bei denen genau hingeschaut werden muss. Auch mögliche Präventionsmaßnahmen werden aufgezeigt.

Die Landesleitungen aller Rotkreuzgemeinschaften verpflichten sich, die Prävention von sexuellem Missbrauch zu stärken, ihre Führungs- und Leitungskräfte in der Prävention, Intervention und Postvention angemessen zu unterstützen und das Thema regelmäßig im Präsidium des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz sowie im Landesverbandsausschuss einzubringen



Sicherheit geht vor! Die Nutzung eines Phantoms kann kritische Situationen entschärfen

²⁴ Nach Johanniter – Jugend: !Achtung – Ein Praxisheft gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband. 2009

3.1 Prävention: Aufgepasst: Brisante Situationen in Gruppenstunden des Jugendrotkreuzes (einschließlich der Wasserwacht)

- Einzelne Kinder oder Jugendliche sind Lieblinge und erhalten besondere Belohnungen.
- Die Gruppenleitung verwickelt Kinder und Jugendliche in illegale Mutproben (z. B. mit Zwölfjährigen heimlich Bier trinken, nicht jugendfreie Filme anschauen).
- Spiele mit viel Körperkontakt oder im Dunkeln.
- Forcieren besonders körperbetonter Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale innerhalb der Gruppe durch die Führungs- und Leitungskraft
- Einzelne Kinder oder Jugendliche gehen nach der Gruppenstunde noch zur Gruppenleitung nach Hause.
- Kinder oder Jugendliche mit privaten Problemen werden ganz besonders betreut.
- Das praktische Einüben von Erste-Hilfe-Maßnahmen (z. B. Bodycheck oder stabile Seitenlage).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und umfasst bewusst ganz alltägliche Rotkreuzsituationen, die einen jeden aufhorchen lassen sollen: unachtsames Handeln kann in innerhalb des Rotkreuzalltags den Nährboden für sexualisierte Gewalt bieten.

Mögliche Präventionsmaßnahmen für die obig geschilderten Situationen (nicht abgeschlossen):

- Einhaltung der Vorgabe zur Unterschrift der Selbstverpflichtung unseres Verbandes durch die Rotkreuzmitglieder ab 16 Jahren (siehe Kapitel 4),
- Gespräche zur Bedeutung der Einhaltung der Selbstverpflichtung durch die zuständige Jugendleitung.

- Es gibt einen fest definierten Prozess zur Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse (siehe Kapitel 5).
- Alle Leitungskräfte legen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß diesem Prozess vor Aufnahme der Tätigkeit vor.
- Die JRK-Gruppen werden von zwei Gruppenleitungen gemeinsam geleitet, bei gemischten Gruppen nach Möglichkeit ein Leiter und eine Leiterin.
- Die Kinder und Jugendlichen lernen in Selbstbehauptungstrainings Übergriffe zu erkennen und sich zu wehren.
- In der Gruppenleitungsausbildung werden die Prävention und das Erkennen sexualisierter Gewalt thematisiert.
- Die JRK-Gruppen vernetzen sich mit anderen Gruppen, um die Isolierung einer Gruppe zu verhindern.
- Bei Fallbeispielen zum Einüben der Ersten Hilfe wird auf die Wahrung der Intimsphäre geachtet und ein Stoppzeichen für Mimen vereinbaren (ein einfaches „Stopp“ sollte genügen).
- 1:1-Situationen werden vermieden. Sollten sie dennoch nötig sein, wird dies im Leitungsteam transparent gemacht
- Hinweise von Kindern und Jugendlichen werden immer ernst genommen.
- Im Betreuungsteam wird festgelegt, in welchen Situationen niemals fotografiert wird (z.B. beim Schlafen, Duschen, Toilette, Schwimmen), es werden die gesetzlichen Vorgaben zur Anfertigung und Veröffentlichung von Bild eingehalten und die Minderjährigen werden vor der Veröffentlichung um Einwilligung gefragt²⁵.

Durch diese simplen, leicht in den Alltag zu integrierenden Maßnahmen lässt sich wirksam verhindern, dass der Nährboden für sexualisierte Gewalt in alle ihren

²⁵ Ursula Enders, Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, 1. Auflage, 2012, 39f.

Formen geboten wird und signalisiert an potentielle Unrecht begehende Personen: wir schauen hin. Bei uns nicht.

3.2 Prävention: Aufgepasst: Brisante Situationen auf Freizeiten und gemeinsamen Übernachtungen (mit Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen) im Deutschen Roten Kreuz

- gemischtgeschlechtliche Übernachtungsmöglichkeiten
- gemischtgeschlechtliche Umkleiden
- Duschen & Toiletten ohne ausreichenden Sichtschutz
- Baden in Schwimmbädern und Seen
- Situationen mit vermehrter Nähe, z.B. Lagerfeuerromantik, Stranddisco
- Situationen, in denen sich betreuende Personen allein um Teilnehmende kümmern (z. B. bei Heimweh, Krankheiten, private Probleme)
- Folgekontakte nach der Freizeit, die über ein Nachtreffen hinausgehen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und umfasst bewusst ganz alltägliche Rotkreuzsituationen, die einen jeden aufhorchen lassen sollen: unachtsames Handeln kann in innerhalb des Rotkreuzalltags den Nährboden für sexualisierte Gewalt bieten.



Mit gutem Beispiel voran. Achtsames Verhalten aller Rotkreuzmitglieder ist auch für die Außenwirkung des DRK wichtig.

Mögliche Präventionsmaßnahmen:

- Einhaltung der Vorgabe zur Unterschrift der Selbstverpflichtung unseres Verbandes durch die Rotkreuzmitglieder ab 16 Jahren (siehe Kapitel 4)
- Geschlechtergetrennte Umkleiden, Toiletten und Duschen mit Schließvorrichtung
- Anklopfen, bevor ein Zimmer oder Zelt betreten wird
- Anerkennung des „Intimbereichs Bett²⁶“ in der Unterkunft als Rückzugsort
- Vermeidung von gemischtgeschlechtlichen Unterkünften
- 1:1-Situationen werden vermieden. Sollten sie dennoch nötig sein, wird dies im Leitungsteam transparent gemacht
- Auf besonders intensive Beziehungen zwischen Teilnehmenden und Betreuenden wird geachtet und durch das Leitungsteam hinterfragt.
- Im Betreuungsteam werden klar die Grenzen des eigenen Handelns thematisiert und Verhaltensregeln festlegt (z.B. Betreuung von Heimweh-Kindern).
- Die Teilnehmenden in ihrem Selbstbewusstsein fördern, damit sie „Nein“ sagen können.
- Hinweise von Kindern und Jugendlichen immer ernst nehmen.

Durch diese simplen, leicht in den Alltag zu integrierende Maßnahmen lässt sich wirksam verhindern, dass der Nährboden für sexualisierte Gewalt in alle ihren Formen geboten wird und signalisiert an potentielle Unrecht begehenden Personen: wir schauen hin. Bei uns nicht.

3.3 Prävention: Aufgepasst: Brisante Situationen in der Ausbildung und dem Alltag der Gemeinschaften Bereitschaften und Wasserwacht

- Das praktische Einüben von Erste-Hilfe-Maßnahmen (z.B. Bodycheck oder stabile Seitenlage).
- Fallbeispiele (z.B. Abtasten bei gemimten Rippenverletzungen oder Ankleben eines EKGs)
- In der Ausbildung werden Einzelübungen nach dem offiziellen Kursteil durchgeführt.
- Immer die gleichen Mitglieder werden für Fallbeispiele und Demonstrationen ausgesucht.
- Einkleiden von neuen Mitgliedern.
- Üben von Abwehrgriffen und Abschlepptechniken beim Rettungsschwimmen (direkter enger Hautkontakt).
- Gemeinsames Duschen vor und nach dem Schwimmtraining in der Wasserwacht.
- Transport bzw. Versorgung von besonders Schutzbedürftigen (z.B. geistig beeinträchtigten Menschen, Dementen, ...) im Rahmen von Einsätzen oder Diensten
- Autoritäre oder unklare Leitung einer Gemeinschaft (autoritäre Strukturen bewirken oft, dass Einzelnen weniger geglaubt wird als Führungs- und Leitungskräften. Bei unklarer Leitung fehlt durch die abwesende (agierende) Leitung die Kontrolle und die Ausübung der Verantwortung und Fürsorgepflicht)²⁷

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und umfasst bewusst ganz alltägliche Rotkreuzsituationen, die einen jeden aufhorchen lassen sollen: unachtsames Handeln kann in innerhalb des Rotkreuzalltags den Nährboden für sexualisierte Gewalt bieten.

Mögliche Präventionsmaßnahmen:

- Jede Führungs- und Leitungskraft unterschreibt die Selbstverpflichtung unseres Verbandes
- Bei der Verteilung von Verletzungen wird bei Mimen auf das Geschlecht und den individuellen Intimbereich der Mime geachtet.
- Bei der Einkleidung wird auf die Intimsphäre achten. Möglichkeit zum Umkleiden bereitstellen (nicht in normalen Räumlichkeiten).
- Geschlechtergetrennte Umkleiden und Duschen
- In Ausbildungssituationen sind immer zwei ausbildende Personen anwesend.
- Bei Fallbeispielen wird auf die Intimsphäre geachtet. Es wird ein Stoppzeichen für Mimen vereinbart (ein einfaches „Stopp“ sollte genügen).
- Für Demonstrationen sich freiwillig bereiterklärende Personen wählen.
- 1:1 Situationen gerade in sensiblen Bereichen (z.B. in Gemeinschaftsduschen und –umkleiden in Schwimmbädern) werden vermieden und, wenn doch nötig, transparent gemacht.
- In der Ausbildung aller Gemeinschaften werden die Prävention und das Erkennen sexueller Gewalt thematisiert.
- Einhaltung der DRK-Ordnungen mit allen Aufgaben, Rechten und Pflichten zum Schutze aller
- Alle DRK-Gruppen vernetzen sich mit anderen Gruppen, um eine Isolierung zu verhindern

Die obigen (nicht vollständigen) Aufzählungen zeigen: unser Alltag in den Rotkreuzgemeinschaften ist voller Situationen, in denen ein Missbrauch oder ein Übergriff vorkommen könnte. Die Aufzählungen zeigen aber auch, dass mit Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Gefahrenbewusstsein Übergriffe und Missbrauch verhindert werden können. So wie durch umsichtiges

²⁷ Ursula Enders, Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, 2012, S. 133

Handeln Arbeitsunfälle oder Verkehrsunfälle verhindert werden, kann auch sexueller Missbrauch verhindert werden. Jedoch muss auch gesagt werden, dass trotz aller Vor- und Umsicht sexueller Missbrauch nicht vollständig verhindert werden kann und immer wieder vorkommen wird. Genauso wie es trotz aller Fahrtrainings

und Aufmerksamkeit im Straßenverkehr immer wieder zu Verkehrsunfällen kommen wird. Es liegt an uns, dass wir Risiken frühzeitig erkennen, ein Klima der Achtsamkeit schaffen und frühzeitig eingreifen

4 Prävention: Selbstverpflichtungser- klärung

Alle Führungs- und Leitungskräfte innerhalb der Rotkreuzgemeinschaften müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben, die auf Kreisebene von den jeweiligen Leitungskräften der Gemeinschaften gesammelt und in den jeweiligen Personalakten dokumentiert wird. Die Selbstverpflichtung dient der Dokumentation, dass das Deutsche Rote Kreuz seine Mitarbeitenden über das Thema aufgeklärt hat und wir ein Zeichen gegen sexualisierte Gewalt gegenüber potentiellen Unrecht begehenden Personen setzen: „Bei uns bist du nicht willkommen.“

Die Selbstverpflichtungserklärung ist wie ein Verhaltenskodex zu handhaben. Neue Führungs- und Leitungskräfte erhalten von der übergeordneten Führungs- und Leitungskraft die Selbstverpflichtungserklärung ausgehändigt. Idealerweise wird in einem Gespräch die Bedeutung der Erklärung besprochen und deren Einhaltung betont. In den Bereitschaften ist die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung Teil des Aufnahmeantrags²⁸, im Jugendrotkreuz erhalten alle Angehörigen mit 16 Jahren den Vordruck zur Unterschrift und erkennen altersunabhängig mit Abgabe des Mitgliedschaftsantrags an, dass sexualisierte Gewalt im Deutschen Roten Kreuz keinen Platz hat²⁹. Innerhalb des Landesverbandes werden Schulungen zur Thematik angeboten, welche von allen Führungs- und Leitungskräften besucht werden sollen.

Dadurch, dass die Selbstverpflichtung entweder Teil des Aufnahmeantrags ist (z.B. bei den Bereitschaften) oder einen Passus mit Bekenntnis zum aktiven Schutz vor sexualisierter Gewalt und ab 16 Jahren zur Unterzeichnung der Selbstverständniserklärung als Tätigkeitsvoraussetzung (z.B. Jugendrotkreuz) enthält, ergibt sich juristisch gesehen daraus, dass dies eine Tätigkeitsvoraussetzung ist. Ohne ein aktives Bekenntnis, alle Angehörigen des DRK vor sexualisierter Gewalt schützen zu wollen, ist eine Mitwirkung im DRK nicht möglich. Sollte sich nun eine Person im Vorbereitungsdienst (ugs. „Anwärter“) weigern, die Selbstverpflichtungserklärung VOR der Aufnahme ins DRK zu unterzeichnen, so ist es rechtens, aufgrund dessen die Aufnahme zu verweigern.

Gleiches gilt im JRK, wenn 16-Jährige nun die Selbstverpflichtung nicht unterschreiben wollen – auch hier ist es rechtens, die weitere Angehörigkeit zu verneinen, da bereits bei Aufnahme ins JRK bekannt gemacht wurde, dass mit 16 Jahren die Unterschrift verpflichtend ist.

Bei bereits bestehenden Mitgliedschaftsverhältnissen, die bei der damaligen Aufnahme keine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen mussten, besteht keine (!) Möglichkeit, eine Unterzeichnung zu „erzwingen“.

Durch die Satzungen und Ordnungen der Gemeinschaften ergeben sich Pflichten für Mitglieder und

²⁸ Vgl. Aufnahmeantrag in die Bereitschaft, Version 2021 auf https://www.bildungsinstitut-rlp.drk.de/fileadmin/downloads/Bereitschaften/Ordnung_der_Bereitschaften/2022-09-15_Aufnahmeantrag_in_die_Bereitschaft_Stand_13.11.2021.pdf (Zugriff am 10.05.2023)

²⁹ Vgl. Aufnahmeantrag ins Jugendrotkreuz, Version 2022 auf https://www.jrk-rlp.de/fileadmin/JRK/Downloads/Downloads_JRK/Aufnahmeantrag_DSGVO_neuesCD.pdf (Zugriff am 10.05.2023)

damit Möglichkeiten der Sanktion bei Verstößen gegen diese, z.B. eine Verwarnung, Erteilung einer Auflage oder der Ausschluss in letzter Konsequenz. All diese Abwägungen sind immer einzelfallbezogen und sollten von der jeweiligen Führungs- & Leitungskraft mit juristischer Begleitung durchgeführt werden³⁰. Nachfolgend

die Verpflichtung im Originalwortlaut, welche im Juni 2011 und im September 2023 durch den Landesverbandsausschuss verabschiedet wurde und damit bindend ist (eine Druckvorlage befindet sich im Anhang):

³⁰ Vgl. Rechtliche Hinweise zum DRK-Standard 3 der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften,

Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK (Version 2012) des DRK-Generalsekretariats B6/T61, Version 2014

Selbstverpflichtungserklärung

Die DRK-Verbandsarbeit lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von Mitgliedern, insbesondere der Kinder und Jugendlichen im Roten Kreuz, ausgenutzt werden. Deshalb versichere ich, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist.

- Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns im Verband keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- Ich will die mir anvertrauten Mitglieder des Roten Kreuzes, insbesondere Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendliche vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen meiner Mitmenschen wahr und ernst.
- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und non-verbales Verhalten aktiv Stellung.
- Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte auch darauf, dass sich andere, besonders in den Gruppen und bei Angeboten und Aktivitäten, so verhalten.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Mitglieder im Roten Kreuz.
- Ich wahre eine angemessene Nähe und Distanz zu anderen Mitmenschen.
- Als Mitarbeitende im DRK nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitglieder und Teilnehmenden in den Gruppen bzw. Gemeinschaften bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen kompetente Hilfe benötige/n, an die beauftragten Vertrauenspersonen auf Landesebene.

Datum, Ort

Unterschrift

5 Prävention: Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

**Seit einer Gesetzesnovellierung des Bundeskin-
derschutzgesetzes im Jahre 2012 ist die Einsicht-
nahme in das erweiterte Führungszeugnis Pflicht
für Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Ver-
eine und damit ein wichtiger Baustein in der Prä-
vention von sexualisierter Gewalt.**

5.1 Hintergrundwissen

Das Einsehen von Führungszeugnissen ist eine Möglichkeit, um die Einstellung bzw. das Engagement einschlägig vorbestrafter Personen zu verhindern. Durch die obig beschriebene Gesetzesnovellierung ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis VOR der Aufnahme einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit (haupt- wie ehrenamtlich) zwingend vorgeschrieben (vgl. §72a SGB VIII).

Dies allein kann jedoch keinen umfassenden und abschließenden Schutz gewähren. Dennoch kann das Einsehen von Führungszeugnissen als ein wichtiger Bestandteil präventiver Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen, denn es verhindert, dass bereits einschlägig vorbestrafte (und damit rechtskräftig verurteilte) Personen erneut in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden dürfen.

Auch im Rahmen der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Verband³¹ wird das Einsehen von erweiterten Führungszeugnissen für haupt-, ehren-

und nebenamtlich Tätige als Qualitäts- und Präventionsmerkmal benannt.

Die Beschlüsse des DRK-Präsidiums und DRK-Präsidialrats und die Vereinbarungen der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz und des Landesjugendrings Rheinland-Pfalz unterstützen dies durch Regeln für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse für ehrenamtliche Mitglieder aller Rotkreuzgemeinschaften.

Sexualisierte Gewalt ist vielfältig und nicht alle Fälle von sexualisierter Gewalt sind strafrechtlich relevant. Demnach kann es sein, dass eine Person sexualisierte Gewalt begangen hat, dafür aber strafrechtlich nicht belangt wurde oder werden konnte. Diese Fälle werden im erweiterten Führungszeugnis nicht abgebildet, da dort nur rechtskräftig verurteilte Straftaten aufgeführt werden.

Durch die Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis schützen wir im DRK uns vor rechtskräftig verurteilten Menschen, jedoch nicht vor allen Personen, die sexualisierte Gewalt begangen haben oder in Zukunft begehen könnten. Um uns auch vor diesen Personengruppen zu schützen, bedarf es unbedingt weitere präventive Maßnahmen (siehe Kapitel 4 & 6).

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. §72a SGB VIII für Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschrieben und umfasst durch den Absatz 4 des §72a SGB VIII ausdrücklich auch freie Träger wie das Deutsche Rote Kreuz. Dieser Paragraph

³¹ Vgl. Standard Nummer 4 in DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit

Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK, 2. Überarbeitete Auflagen, Berlin, 2015.

gilt nicht (!) für Menschen, die sich für Erwachsene engagieren, also beispielsweise

- Mitglieder der SEGen,
- ELW-Besatzungen,
- Bootsführende Personen
- Besuchsdienste in der Altenpflege,
- Leitungen von Seniorensportgruppen etc.

Der Paragraph gilt ausdrücklich für Haupt- und Ehrenamtliche. Während die Einsichtnahme für Engagierte im Kinder- und Jugendbereich gesetzlich vorgeschrieben ist, ist sie für ein Engagement für Erwachsene nicht gesetzlich geregelt. Da auch Erwachsene von sexualisierter Gewalt betroffen sein können und wir im Deutschen Roten Kreuz ein Zeichen gegen sexualisierte Gewalt insgesamt setzen, sprechen folgende Gründe auch für eine Einsichtnahme der Rotkreuzkameraden³² anderer Einsatzgebiete als der Kinder- und Jugendarbeit:

- Gleichbehandlung aller Rotkreuzkameraden
- Positive Außenwirkung
- Abschreckung potentieller Unrecht begehenden Personen
- Flexible Einsatzmöglichkeiten der Rotkreuzkameraden innerhalb der Gemeinschaften
- Höhere Standards als der Gesetzgeber vorgibt

Da eine gesetzliche Grundlage für die Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis für Menschen außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit fehlt, sollte innerhalb einer Rotkreuzgliederung dies nachgeholt werden: dies kann z.B. durch einen Vorstands-/Präsidialbeschluss der jeweiligen Gliederungsebene erfolgen.

5.2 Vorgaben zur Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit

Wie eingangs erläutert, besteht die Pflicht zur Einsichtnahme für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit gem. §72a (4) SGB VIII, damit ein Tätigwerden

einschlägig vorbestrafter Personen ausgeschlossen werden kann.

In der Rahmenvereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz wurde mit den Vertragspartnern (darunter die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz und der Landesjugendring Rheinland-Pfalz) einheitlich festgelegt, für welche Tätigkeiten eine Einsichtnahme immer erfolgen muss.

Aufgrund der großen Bandbreite in der Kinder- und Jugendarbeit, dem unterschiedlichen Alter der zu Betreuenden und den damit verbundenen Schutzauftrag wurde zusätzlich ein Prüfschema entwickelt. Bei Erreichen eines bestimmten Wertes ist die Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis zwingend erforderlich³³.

Der Gesetzgeber verlangt, dass niemand im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden darf, der einschlägig vorbestraft ist. Das betrifft natürlich auch alle aktuell tätigen Ehrenamtlichen. Sollte eine flächendeckende Einsichtnahme in einer Rotkreuzgemeinschaft noch nicht erfolgt sein, muss dies umgehend nachgeholt werden!

Jede neue ehrenamtlich tätige Person muss vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ferner ist eine Wiedervorlage gesetzlich vorgesehen. Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist daher eine Daueraufgabe der Führungs- und Leitungskräfte.

Verantwortlich für die Durchführung der Einsichtnahme und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist die personalführende Stelle, d.h. die DRK-Kreisverbände.

5.3 Das Prüfschema

Für nachfolgend aufgeführte Kerntätigkeiten muss immer die Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis erfolgen:

Tätigkeiten,

³² Für die verfassenden Personen beinhaltet dieser Begriff alle Menschen, die sich im Zeichen des Roten Kreuzes engagieren, unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht.

³³ Vgl. Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII Rheinland-Pfalz vom 23.01.2014

- die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen
- die Pflegeaufgaben (z.B. Hilfestellung bei der persönlichen Hygiene) einschließen
- die Einzelarbeit beinhalten (z.B. Einzeltraining oder Einzelunterricht)
- die von der Aufsichtsperson allein durchgeführt werden (z.B. alleinige Leitung einer Kindergruppe)

Da es in der Kinder- und Jugendarbeit eine Vielzahl von Tätigkeiten gibt, die sich nicht mit den Kerntätigkeiten abbilden lassen, wurde das Prüfschema entwickelt, welches bei der Einschätzung hilft, ob ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss. Mit Hilfe des Prüfschemas wird die Tätigkeit auf relevante Merkmale wie die Altersgruppe der Teilnehmenden, die Häufigkeit, Ort der Durchführung etc. geprüft. Ab Erreichen eines Wertes von zehn Punkten ist die Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis erforderlich.

Das heißt im Umkehrschluss, dass es theoretisch sein kann, dass bestimmte Angebote, die keine Kerntätigkeiten enthalten und durch korrekte Anwendung des Prüfschemas einen so geringen Punktwert erzielen, von Menschen auch ohne Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, durchgeführt werden dürfen.

Um umfassend vor sexualisierter Gewalt zu schützen, unserem Grundsatz der Menschlichkeit gerecht zu werden und zu dafür zu sorgen, dass das Deutsche Rote Kreuz als eine starke Organisation im Hinblick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt ihrer Mitmenschen wahrgenommen wird, ergeht die dringende Empfehlung, in der Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich nur Menschen einzusetzen, deren erweitertes Führungszeugnis eingesehen wurde.

Dies vermeidet im Alltag Verunsicherungen und Diskussionen und sorgt für eine Gleichbehandlung aller Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit. Abgesehen davon ist so ein unbürokratischer Wechsel der Einsatzgebiete der Ehrenamtlichen möglich, z.B. im Falle einer Krankheitsvertretung.

Von der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ausdrücklich ausgenommen³⁴ sind

- Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind (z.B. Gruppenleitungen im Vorbereitungsdienst, die eine Regelgruppenstunde begleiten)
- Menschen, die spontan tätig werden (z.B. Großeltern, die beim Bastelnachmittag ungeplant mithelfen)

³⁴ Vgl. Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII Rheinland-Pfalz vom 23.01.2014

Das Prüfschema darf nur als Ganzes angewandt werden, eine Herauslösung einzelner Kriterien ist nicht zulässig!

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Punktwert:	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit:			
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt o.ä.)	Nie	nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen (Gruppenleitern) wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Nacht
Zusammengezählte Einzelwerte:			
Gesamtzahl:			

Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird

Im Anhang finden sich Beispiele aus dem Alltag der Rotkreuzgemeinschaften zur Verdeutlichung der Anwendung des Prüfschemas.

Für Rotkreuzgliederungen, die noch nie eine Einsichtnahme durchgeführt haben, muss zuerst eine Übersicht der Angebote (z.B. JRK-Gruppenstunden, Ferienangebote, Betreuung in der Grundschule, Freizeitangebot für geflüchtete Minderjährige, ...) erstellt werden. Diese Angebote werden dann mittels des Prüfschemas und der Kerntätigkeiten auf die Vorzeigepflicht geprüft. Selbst wenn ein Angebot lediglich acht oder neun Punkte erhält, sollte dennoch die Einsichtnahme erfolgen (Gründe siehe oben). Danach wird eine Liste der Ehrenamtlichen erstellt, die sich in diesen Angeboten engagieren.

5.4 Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Wenn eine ehrenamtlich tätige Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, muss diese zur Vorlage schriftlich aufgefordert werden. Der Vordruck „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt“ muss beigelegt werden (siehe Anhang)

Wichtig: Ohne den Vordruck „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt“ kann aufgrund rechtlicher Bestimmungen kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden (vgl. §30a BZRG)

Die Beantragung darf nur durch die Person selbst erfolgen, eine „Sammelbeantragung“ durch die Jugendleitung eines OV's beispielsweise ist unzulässig. Die Beantragung erfolgt beim Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes.

Minderjährige dürfen auch ohne ihre Personensorgeberechtigten den Antrag stellen, örtliche Ausnahmen der Behörden sind möglich! Im Zweifelsfall vor Ort nachfragen, um unnötige Mehrfachbesuche zu vermeiden.

Für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses entstehen Gebühren. Für die Aufnahme/ Fortführung einer ehrenamtlichen Tätigkeit erheben die

Behörden in der Regel keine Gebühren, hierfür genügt die Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit des DRK auf dem Vordruck „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt“.

Nach der Beantragung erhält die beantragende Person das erweiterte Führungszeugnis per Post nach Hause. Je nach Auslastung der Behörden kann die Ausstellung einige Wochen dauern. Dies ist bei der Planung zur Aufnahme der Tätigkeit zu berücksichtigen.

5.5 Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis

Im erweiterten Führungszeugnis stehen sensible Daten und alle Straftaten, für die die ehrenamtlich tätige Person innerhalb der letzten zehn Jahre verurteilt wurde. Durch die Einsichtnahme können also auch Straftaten entdeckt werden, von denen bis dato keiner wusste.

Daher sind die Einsichtnahme und der Umgang mit den Daten absolut vertraulich zu behandeln. Um peinliche Situationen zu vermeiden, wird empfohlen, dass nicht die Führungs- und Leitungskraft die Einsichtnahme durchführt, sondern eine von allen als vertrauenswürdige anerkannte dritte Person, z.B. die ehemalige Jugendleiterin, die Schriftführerin des Ortsvereins, der Personalsachbearbeiter des Kreisverbandes etc.

Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre muss erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, sofern die ehrenamtlich tätige Person noch in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist bzw. aufgrund anderer Voraussetzungen eine Wiedervorlage begründet ist (z.B. Vorstandsbeschluss).

Die Durchführung der Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Der §72a SGB VIII sieht ausdrücklich lediglich eine Einsichtnahme vor, d.h. es darf weder das erweiterte Führungszeugnis selbst noch eine Kopie aufbewahrt werden. Nach der Einsichtnahme erhält die vorzeigende Person ihr Zeugnis wieder zurück.

5.5.1 Einsichtnahme bei Rotkreuzangehörigen mehrerer Gemeinschaften oder mehrerer Gliede- rungen

Viele Rotkreuzkameraden engagieren sich in mehreren Gemeinschaften oder in mehreren Gliederungsebenen. Um diesen häufige Ämtergänge zu ersparen, wäre es wünschenswert, wenn innerhalb der Rotkreuzgemeinschaften einer Gliederungsebene der gleiche Turnus für die Einsichtnahme gilt.

Falls das nicht möglich ist, ist es grundsätzlich möglich, ein aktuell vorhandenes Zeugnis auch unaufgefordert den Einsicht nehmenden Stellen außerhalb der Vorzeigepflicht vorzulegen und damit einer absehbaren Beantragung durch eine andere Gliederungsebene vorzubeugen.

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die eingesehenen Daten nicht von einer Rotkreuzgliederung an eine andere Rotkreuzgliederung übermittelt werden! Jede Rotkreuzgliederung ist verpflichtet, die Einsichtnahme selbst durchzuführen.

Es ergeht die dringende Empfehlung, dies nicht zu unterlaufen, da erstens erhebliche Bußgelder bei Verstößen gegen den Datenschutz erhoben werden und zweitens die Daten empfangene Rotkreuzgliederung sich auf die korrekte Durchführung der anderen Rotkreuzgliederung verlässt. Wenn dort Fehler passieren sollten, führt dies zu schweren Imageschäden, juristischen Prüfungen und kann möglicherweise zur Aberkennung der Zuschusswürdigkeit bzw. Ablehnung von Fördermitteln führen.



Die Vorlage kann, muss aber nicht persönlich erfolgen.

5.6 Dokumentation der Einsichtnahme und Datenschutz

Gem. dem §72a (5) SGB VIII dürfen nur folgende Daten erhoben werden:

- Die Tatsache, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde
- Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- Die Information, ob die Person, für die das Führungszeugnis ausgestellt wurde, wegen einer relevanten Straftat³⁵ rechtskräftig verurteilt wurde.

Weitere Daten dürfen nicht erfasst werden!

Wenn keine Eintragungen im Führungszeugnis vorhanden sind, dürfen überhaupt keine Informationen gespeichert werden (auch nicht die oben genannten). In diesem Falle darf nur das Datum für eine evtl. Wiedervorlage notiert werden.

Wenn relevante Eintragungen³⁶ vorhanden sind, so muss geprüft werden, ob die Einsicht VOR oder NACH der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt ist.

Einsicht VOR der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit:

Die Person darf natürlich nicht eingesetzt werden. Die bis dato erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, ein Hinweis darauf, warum die Person nicht tätig werden darf, darf nicht gespeichert werden.

Einsicht NACH der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit:

Wenn relevante Eintragungen von einem aktuell aktiven Ehrenamtlichen festgestellt werden, dürfen diese

Informationen bis zu drei Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Betroffenen aufbewahrt werden. Spätestens dann müssen diese Informationen gelöscht werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss natürlich sofort bei Bekanntwerden der relevanten Eintragungen beendet werden, über den Umgang mit allen weiteren einzuleitenden Schritten muss gesondert entschieden werden. Hierzu beraten die Vertrauenspersonen oder die Verfahrensbegleitung (s. Kapitel 7).

Die gesetzlichen Vorgaben zur Speicherung erlauben bei keinen einschlägigen Einträgen lediglich das Speichern des Datums der Wiedervorlage. Wenn gewünscht wird, dass weitere Daten, wie z.B. das Datum der Ausstellung oder das Datum der Einsichtnahme gespeichert werden, dann ist hierfür eine gesonderte Erlaubnis des Betroffenen nötig. Hierfür kann das Formblatt zur Einholung der Einwilligung genutzt werden (siehe Anhang).

Die im erweiterten Führungszeugnis abgebildeten Daten sind hoch sensibel und entsprechend korrekt zu behandeln. Die Liste derer, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, ist ebenfalls streng datenschutzkonform zu behandeln. Zu löschende Daten müssen datenschutzkonform gelöscht werden.

Für weitere Fragen zur Thematik wird auf die Handlungsempfehlung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz verwiesen, welche auf Nachfrage bei der Landesgeschäftsstelle, Abt. Nationale Hilfsgesellschaft, bezogen werden kann. Die Mitarbeitenden der Abt. Nationale Hilfsgesellschaft oder des Justitiariats des DRK-Landesverbandes stehen ferner gerne bei Rückfragen zur Verfügung.

³⁵ Welche Straftatbestände relevant sind, regelt der §72a (1) SGB VIII

³⁶ Vgl. §72a (1) SGB VIII

6 Prävention & Intervention: Die Vertrauenspersonen

Sexualisierte Gewalt ist Teil der Gesellschaft und kann somit in all ihren Formen auch im DRK als einem Teil der Gesellschaft vorkommen. Insofern sind alle DRK-Gliederungen verpflichtet, Präventions- und Interventionskonzepte zu leben und verantwortlich umzusetzen. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Akteure und Krisenpläne vorgestellt

6.1 Die Vertrauenspersonen³⁷

Vertrauenspersonen sind die ersten Ansprechpersonen für Betroffene und Beobachtende von relevanten Vorgängen.

Ihre Aufgaben und ihre Qualifikation werden in diesem Abschnitt erläutert.

Charakteristika der Vertrauenspersonen:

Die Präsidentin bzw. der Präsident³⁸ des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz ernennt mindestens zwei Vertrauenspersonen, die für alle Betroffene und Beobachtende von relevanten Vorgängen eine erste Anlaufstelle sind.

Sie sind gemeinschaftsübergreifend innerhalb des Gebiets des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz tätig. Die Landesleitungen des Jugendrotkreuzes, der Wasserwacht, der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und der Bereitschaften haben hierbei das Vorschlagsrecht. Es ist mindestens eine männliche und eine weibliche Vertrauensperson zu ernennen.

Eine Abberufung von der Tätigkeit ist durch den Präsidenten, die Präsidentin im Benehmen mit den Landesleitungen möglich.

Die Vertrauenspersonen können in der Landesgeschäftsstelle erfragt werden und werden in allen Untergliederungen bekannt gemacht. An die Vertrauenspersonen können sich alle Betroffenen wenden. Auch alle Führungs- und Leitungskräfte, sowie Kinder und Jugendliche, die einen Verdacht haben, von Betroffenen ins Vertrauen gezogen wurden oder Redebedarf und Fragen zu diesem Thema haben, können die Vertrauensperson kontaktieren.

Beide Vertrauenspersonen stehen jeweils allen Geschlechtern zur Verfügung.

³⁷ Nach Johanniter – Jugend: !Achtung – Ein Praxisheft gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband. 2009

³⁸ Um satzungskonforme Begriffe zu verwenden, war eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich, weshalb die

verfassenden Personen sich für die orthographisch korrekte Formulierung entschieden haben. Dennoch sind alle Menschen unabhängig ihrem biologischen Geschlecht gemeint.

Voraussetzungen für die Übernahme der Tätigkeit als Vertrauensperson:

- ehrenamtliches Mitglied im DRK
- Fort- und Ausbildungen im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt
- Sozialpädagogische oder vergleichbare Qualifikation
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses alle fünf Jahre in der Landesgeschäftsstelle

Die Aufgaben der Vertrauenspersonen gegen sexuellen Missbrauch sind:

- Ansprechperson sein für Fragen der Prävention und des sexuellen Missbrauchs für Menschen innerhalb des Verbandes.
- Sich in der Prävention des sexuellen Missbrauchs aus- und fortbilden.
- Anregungen zu diesem Thema in die Aus- und Fortbildung der Rotkreuzgemeinschaften einbringen.
- Kontaktperson und Begleitung für Betroffene sein und umgehend fachliche Hilfe vermitteln.
- Bei Bedarf Erstkontakt für Beschuldigte sein
- Ansprechperson in Verdachtsfragen sein und für sachlichen sowie fachlichen Umgang sorgen.
- Einschalten der Verfahrensbegleitung bei erhärtetem oder begründetem Verdacht (Definition siehe Kapitel 7).

- Bei einer Strafanzeige durch die betroffene Person die Verfahrensbegleitung zwingend informieren.
- Dokumentation über Kontakte, Gespräche und Vereinbarungen mit der betroffenen Person.
- Die Themen Prävention und Anzeichen von sexuellem Missbrauch zusammen mit den Landesleitungen der Gemeinschaften in den Verband bringen und weiterentwickeln.
- Ggf. Beratung durch den DRK-Kinderschutzdienst Westerwald oder anderer Stellen in Anspruch nehmen.
- Erstellung eines Jahresberichtes für die Landesleitungen der Rotkreuzgemeinschaften und das Präsidium des Landesverbands Rheinland-Pfalz (in Zusammenarbeit mit der Verfahrensbegleitung).

Im Verlauf der Konsultation der Vertrauensperson erfolgt durch die Vertrauensperson eine Einordnung des Geschehens in die Kategorien:

- Vager Verdacht
- Begründeter Verdacht
- Erhärteter Verdacht (Definition siehe Kapitel 7)

Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen



Weibliche Vertrauensperson
Tel.: 06131/ 28 28 12 22
@ vertrauensperson-w@lv-rlp.drk.de



Männliche Vertrauensperson
Tel.: 06131/ 28 28 12 21
@ vertrauensperson-m@lv-rlp.drk.de

7 Intervention: Akteure in der Krise und Krisenpläne

In diesem Kapitel geht es um die Intervention bei Fällen sexualisierter Gewalt innerhalb des Roten Kreuzes, die beteiligten Akteure und das konkrete Vorgehen. Grundsätzlich gilt:

- **Keine Person und keine Institution können eine betroffene Person allein retten!**
- **Ruhe bewahren und keine vorschnellen Entscheidungen oder Aktionen treffen.**

Der bloße Verdacht oder die gesicherte Erkenntnis, dass ein Rotkreuzkamerad missbraucht oder belästigt wurde, womöglich von einem Rotkreuzmitglied aus der eigenen Gemeinschaft, kann die komplette Bandbreite menschlicher Gefühle auslösen: vom Gefühl, den Boden unter den Füßen weggezogen zu bekommen, über Wut, Enttäuschung, Verzweiflung, Ekel, Ohnmacht, Mitleid und Mitgefühl – jede beteiligte Person, sei es die betroffene Person oder betroffene Führungs- und Leitungskraft, reagiert anders. Jede Empfindung ist berechtigt und erlaubt.

Trotz allem darf bei jeder berechtigten Reaktion eines nicht vergessen werden: die beschuldigte Person gilt oder die beschuldigten Personen gelten bis zum eindeutigen Beweis als unschuldig! Wir sind schon allein aufgrund unserer Rotkreuz-Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit dazu verpflichtet, auch an die Gefühle des bzw. der Beschuldigten zu denken und uns auch um sie zu kümmern.

Nichtsdestotrotz muss zunächst angenommen werden, dass jede Schilderung sexueller Gewalt zutreffend ist. Die betroffene Person muss das aufrichtige Gefühl vermittelt bekommen, dass ihr geglaubt wird. Anders ist

eine Aufklärung nicht möglich, da es im Vergleich zu anderen Delikten wie Diebstahl oder Sachbeschädigung so gut wie nie Zeugen oder Beweise gibt.

Gerade aufgrund der engen Beziehungen innerhalb der Rotkreuzfamilie und den möglicherweise emotionalen, gut gemeinten, unüberlegten oder impulsiven Reaktionen kann es vorkommen, dass Dritte über Verdachtsmomente erfahren und Gerüchte durch die Rotkreuzgliederung wabern.

Dies ist unter allen Umständen zu verhindern!

Diese Gerüchte sind nur sehr schwer wieder zu relativieren, an solchen unüberlegten Aussagen können ganze Rotkreuzgliederungen zerbrechen, vom Imageschaden ganz zu schweigen. Je nach Umfang der Gerüchte können daraus auch zivilrechtliche Klagen des/der möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten wegen Verleumdung entstehen.

Werden vorschnell Angehörige betroffener Personen involviert, die tatsächlich Täter oder Täterinnen sind, kann das zu einer Verschlimmerung der Situation führen: möglicherweise darf die betroffene Person das DRK nicht mehr besuchen, der sexuelle Missbrauch geht allerdings weiter – eine Intervention ist dann unter Umständen nicht mehr möglich...

Daher gilt:

So viele wie nötig, aber so wenige Menschen wie möglich informieren!

Selbstverständlich müssen alle Involvierten (siehe hierzu Kapitel 7.3) alle Verdachtsmomente und Informationen streng vertraulich behandeln.

Dennoch darf nicht der Eindruck entstehen, dass aus den oben genannten Gründen der Eindruck entsteht, dass „die Sache unter den Teppich gekehrt wird“.

Der zwischen professioneller Bearbeitung unter Wahrung aller Interessen der beteiligten Personen und Vertuschung der Verdachtsfälle ist je nach Fallkonstellation sehr schmal. Hierzu bedarf es Unterstützung von fachlich qualifizierten und nicht persönlich involvierten Personen, die die betroffene Rotkreuzgliederung be- gleiten. Dies kann auch durch externe Beratungsstellen erfolgen und mitunter sinnvoll sein³⁹. Sexualisierte Gewalt umfasst vom sexualisierten Spruch bis hin zur Vergewaltigung ein breites Spektrum. Genauso wenig wie es im Bevölkerungs- und Katastrophenschutz DIE Einsatztaktik gibt, gibt es auch nicht DEN Krisenplan.

Jeder Verdacht bzw. Vorfall ist anders und muss individuell betrachtet und bearbeitet werden. Das bedeutet ferner, dass vom ersten Bekanntwerden bis zur Lösung in den allermeisten Fällen Wochen bis Monate vergehen.

Durch die nachfolgenden dargestellten Krisenpläne, Ordnungen der Gemeinschaften und hauptamtliche Strukturen ist es innerhalb des DRK möglich, kompetent Fälle zu bearbeiten, zu klären und rechtssicher ohne Imageschaden zu lösen. Dies setzt eine Einhaltung der vorgesehenen Krisenpläne zwingend voraus. Die nachfolgenden Krisenpläne gelten nur für Vorfälle & Verdachtsmomente, die innerhalb des Roten Kreuzes passiert sind bzw. passiert sein sollen. Sie gelten ferner ausschließlich für Ehrenamtliche und nicht für hauptamtliche Beschäftigte.

7.1 Begrifflichkeiten

Um die Krisenpläne zu verstehen, werden nachfolgend dort verwendete Begriffe definiert:

7.1.1 Vager Verdacht

„Ich habe so ein komisches Gefühl – ich habe eine Vermutung.“

Vage Verdachtsfälle können aus Beobachtungen resultieren, die ein komisches Gefühl hinterlassen – sei es ein lüsterner Blick, eine „verrutschte“ Hand und die Unsicherheit, ob es für beide okay ist oder ein sexistischer Spruch – jede Vermutung und sei sie noch so klein, berechtigt DRK-Angehörige, eine der beiden Vertrauenspersonen anzurufen.

7.1.2 Begründete Verdachtsfälle

Begründete Verdachtsfälle entstehen aus vagen Verdachtsfällen durch die fachliche Einschätzung der Vertrauensperson und/oder externen Stellen: das vage, unbestimmte Gefühl, die Vermutung bestätigt sich.

In diesen Fällen ist Handlung geboten.

Kommt die Vertrauensperson zur Einschätzung, dass es sich um einen begründeten Verdachtsfall handelt, schaltet sie die Verfahrensbegleitung und die zuständige disziplinarvorgesetzte Person ein und informiert über den zu prüfenden begründeten Verdachtsfall. Welche Handlungen im Einzelfall erforderlich sind, entscheidet die Verfahrensbegleitung in Zusammenarbeit mit der disziplinarvorgesetzten Person. Dies ist nicht Aufgabe des meldenden oder gar des betroffenen Rotkreuzmitglieds.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß der Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren (OBBD) ist in jedem Fall notwendig und durch die disziplinarvorgesetzte Person umgehend durchzuführen, da dieses die verbandsrechtliche Grundlage für alle zu unternehmenden Maßnahmen bildet.

Die Regularien der OBBD sind penibel und zwingend einzuhalten, um bei einem möglichen Rechtsstreit die korrekte Handhabung nachweisen zu können. Dies bedingt natürlich eine penible und korrekte

³⁹ Vgl. Aus Respekt – Gemeinsam stark gegen sexualisierte Gewalt“ des

Falldokumentation, welche die Verfahrensbegleitung übernimmt.

Die Vertrauensperson übernimmt nun die Betreuung der betroffenen Person, die Verfahrensbegleitung übernimmt die Betreuung der disziplinarvorgesetzten Person und die Führung durch das Verfahren.

7.1.3 Erhärteter Verdacht

Bei erhärteten Verdachtsfällen wurde ein konkreter sexueller Übergriff durch die meldende Person gesehen oder miterlebt.

In diesen Fällen ist Handlung geboten. Kommt die Vertrauensperson zur Einschätzung, dass es sich um einen erhärteten Verdachtsfall handelt, schaltet sie die Verfahrensbegleitung und die zuständige disziplinarvorgesetzte Person ein und informiert über den zu prüfenden erhärteten Verdachtsfall. Welche Handlung im Einzelfall erforderlich ist, entscheidet die Verfahrensbegleitung in Zusammenarbeit mit der disziplinarvorgesetzten Person.

Dies ist nicht Aufgabe des meldenden oder gar des betroffenen Rotkreuzmitglieds.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß der Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren (OBBD) ist in jedem Fall notwendig und durch die disziplinarvorgesetzte Person umgehend durchzuführen, da dieses die verbandsrechtliche Grundlage für alle zu unternehmenden Maßnahmen bildet. Die Regularien der OBBD sind penibel und zwingend einzuhalten, um bei einem möglichen Rechtsstreit die korrekte Handhabung nachweisen zu können. Dies bedingt natürlich eine penible und korrekte Falldokumentation, welche die Verfahrensbegleitung übernimmt.

Die Vertrauensperson übernimmt nun die Betreuung der betroffenen Person, die Verfahrensbegleitung übernimmt die Betreuung der disziplinarvorgesetzten Person und die Führung durch das Verfahren. Bei begründeten oder erhärteten Verdachtsfällen handelt es sich um akute Krisen – die Emotionen kochen schnell hoch, das Vertrauen in unter Umständen

jahrelang bekannte Rotkreuzmitglieder ist erschüttert, die Angehörigen der betroffenen Person fordern sofortige Maßnahmen oder es wird Druck durch Anwälte oder verbündete Rotkreuzkameraden aufgebaut.

In diesen hochkomplexen Situationen gilt deshalb vorrangig eins:

Ruhe bewahren und Unterstützung holen

7.2 Die Verfahrensbegleitung

Im vorangegangenen Kapitel bereits erwähnt, nun wird die Rolle der Verfahrensbegleitung näher ausgeführt. Sexuelle Übergriffe innerhalb des DRKs lösen viele Reaktionen und Gefühle aus, nicht nur bei der betroffenen Person, sondern auch bei der DRK-Gliederung: diese Reaktionen in sinnvolle und korrekte Maßnahmen umzuwandeln, ohne dabei vorschnell zu handeln aber auch nicht wertvolle Zeit verstreichen zu lassen, zeitgleich fachlich und verbandlich korrekt zu handeln und die Außenwirkung des DRK nicht zu beschädigen, ist eine hochkomplexe Aufgabe, bei der die DRK-Gliederung Unterstützung braucht.

Charakteristik der Verfahrensbegleitung:

Die Präsidentin bzw. der Präsident⁴⁰ des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz ernennt eine Verfahrensbegleitung.

Sie ist gemeinschaftsübergreifend innerhalb des Gebiets des DRK-Landesverbands Rheinland-Pfalz tätig. Die Landesleitungen des Jugendrotkreuzes, der Wasserwacht, der Wohlfahrt- und Sozialarbeit und der Bereitschaften haben hierbei das Vorschlagsrecht.

Eine Abberufung von der Tätigkeit ist durch den Präsidenten, die Präsidentin im Benehmen mit den Landesleitungen möglich.

Voraussetzungen:

- Lebenserfahrung
- Fundierte Kenntnisse der Rotkreuzgemeinschaften
- Gute Kenntnisse der Ordnungen und Satzungen der Rotkreuzgemeinschaften
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen zur Thematik „Sexualisierte Gewalt“ und zur Prävention von sexualisierter Gewalt
- Hohe Sozialkompetenz, Eloquenz und fundierte Kenntnisse der professionellen Gesprächsführung

- Kenntnisse der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)
- Ehrenamtliches Mitglied im DRK
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses alle fünf Jahre in der Landesgeschäftsstelle

Die Aufgaben der Verfahrensbegleitung sind:

- Enge Zusammenarbeit mit den Vertrauenspersonen
- Ansprechperson für betroffene DRK-Gliederungen sein.
- Ansprechperson bei begründeten und erhärteten Verdachtsfällen sein und für sachlichen sowie fachlichen Umgang sorgen.
- Einberufung, Leitung und Koordinierung der Aktivitäten des Interventionsteams (Erläuterung siehe Kapitel 7)
- Interventionsmöglichkeiten aus fachlicher und verbandsrechtlicher Sicht fallspezifisch herausarbeiten und der zuständigen DRK-Gliederung vorschlagen
- Unterstützung und Begleitung der DRK-Gliederung bei Umsetzung der Interventionen
- Überblick über die Fallkonstellation mit allen Beteiligten und Dimensionen haben
- Dokumentation über Kontakte, Gespräche und Vereinbarungen mit den Beteiligten.
- Sich in der Prävention des sexuellen Missbrauches aus- und fortbilden.
- Ggf. Beratung durch den DRK-Kinderschutzdienst Westerwald oder anderer Stellen in Anspruch nehmen.
- Erstellung eines Jahresberichtes für die Landesleitungen der Rotkreuzgemeinschaften und das Präsidium des Landesverbands Rheinland-Pfalz (in Zusammenarbeit mit den Vertrauenspersonen).

⁴⁰ Um satzungskonforme Begriffe zu verwenden, war eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich, weshalb die verfassenden Personen sich für die orthographisch korrekte Formulierung

entschieden haben. Dennoch sind alle Menschen unabhängig ihrem biologischen Geschlechts gemeint

7.3 Das Interventionsteam

Zur Bearbeitung von begründeten oder erhärteten Verdachtsfällen wird durch die Verfahrensbegleitung ein Interventionsteam gebildet.

Diesem gehören in jedem Fall:

- Die disziplinarvorgesetzte Person der beschuldigten Person (bei Angehörigkeit zu mehreren Gemeinschaften alle Disziplinarvorgesetzten)
- Die erste Vorsitzende bzw. Präsidentin⁴¹ der betroffenen DRK-Gliederung.
- Die Vertrauensperson als Vertretung der Betroffenen-Perspektive

an.

Je nach Fallkonstellation kann beratend die rechtsberatende Person (ugs. „Justitiar“) der DRK-Gliederung oder die Pressevertretung der DRK-Gliederung hinzugezogen werden

Die Leitung des Interventionsteams obliegt der Verfahrensbegleitung. Die Verfahrensbegleitung ist auch für die gesamte Falldokumentation zuständig.

Die erste Vorsitzende bzw. Präsidentin⁴² hat im Interventionsteam wichtige Aufgaben: durch seine durchgängige Beteiligung am Interventionsverfahren hat sie Zugang zu allen Informationen und kann die Rotkreuzgliederung kompetent nach außen bzw. gegenüber Dritten vertreten und Gerüchten vorbeugen. Ferner ist es ihr kraft Amtes möglich, gem. §15 (3) Mustersatzung für Ortsvereine bzw. § 17 Mustersatzung für Kreisverbände einen Ausschluss des beschuldigten Mitglieds zu initiieren, falls dies vom Interventionsteam im Laufe der Bearbeitung des begründeten oder erhärteten Verdachtsfalls als notwendig erscheint.

Nicht zuletzt spiegelt die Beteiligung der ersten Vorsitzenden bzw. Präsidentin⁴³ den hohen Stellenwert der Verdachtsbearbeitung wider und zeigt erneut: sexualisierte Gewalt hat im DRK keinen Platz.

7.4 Krisenpläne

Wie sexualisierte Gewalt fachlich und verbandlich korrekt bewältigt werden kann, wird hier erläutert.

Die hier vorliegenden Pläne und Verhaltensanweisungen für Leitungs- und Führungskräfte beschreiben, wie in Verdachtsfällen gehandelt werden soll.

Gemäß der Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren (OBBD) ist „sexualisierte Gewalt oder die Vertuschung solcher Vorgänge“⁴⁴ eine Verfehlung und damit Anlass zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch die disziplinarvorgesetzte Person der jeweiligen Gliederungsebene.

Durch die OBBD haben wir ein Werkzeug zur Ahndung von disziplinarischen Verfehlungen, welches bei erhärteten und begründeten Verdachtsfällen zur Anwendung kommen muss.

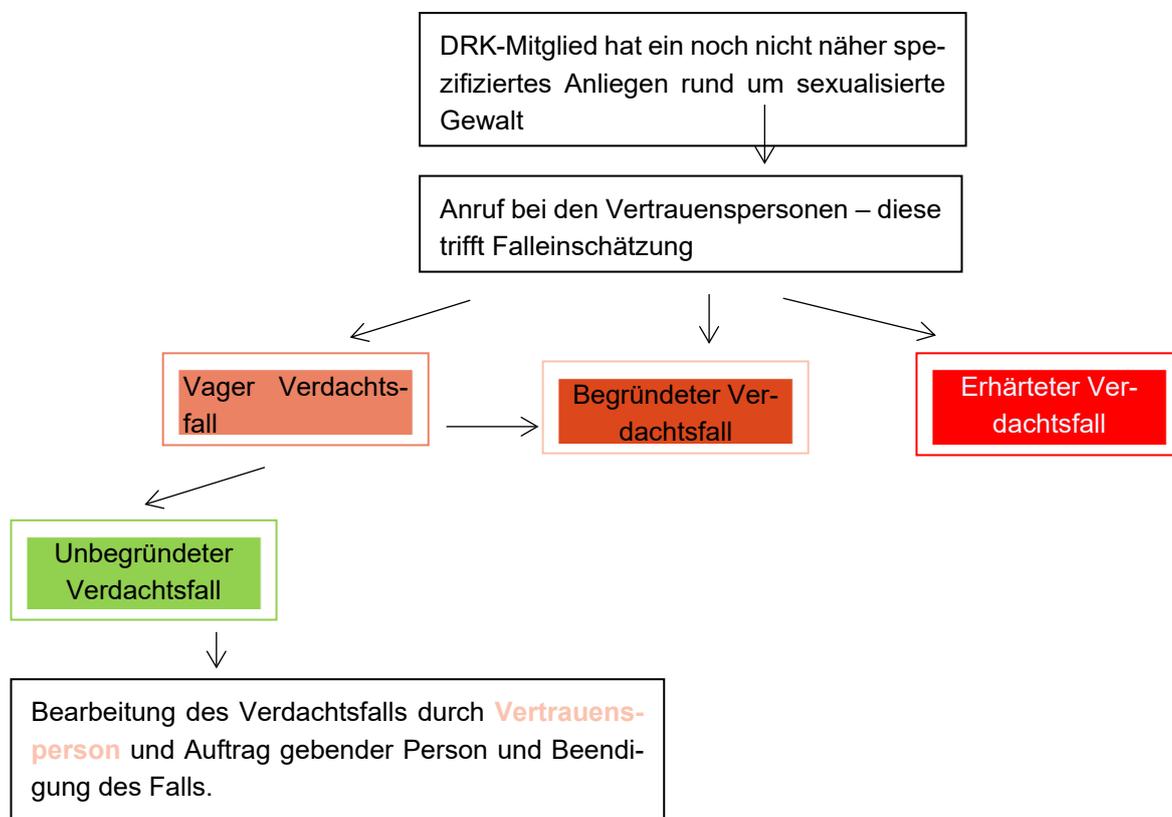
⁴¹ Um satzungskonform korrekt zu bleiben und eine Leserlichkeit zu wahren, wurde diese Formulierung gewählt. Sie schließt alle Menschen in dieser Funktion unabhängig ihres biologischen Geschlechts ein.

⁴² S. Fußnote 41

⁴³ S. Fußnote 41

⁴⁴ Vgl. OBBD vom 30.11.2012, Seite 6

Zunächst wird die Meldekette mit ihren Zuständigkeiten dargestellt:



7.4.1 Krisenplan für vage Verdachtsfälle

Vage Verdachtsfälle können aus Beobachtungen resultieren (siehe Definition „vage Verdachtsfälle“, Kapitel 7.1.1)

Ein vager Verdacht kann sich zu einem begründeten Verdacht entwickeln oder auch zu einem unbegründeten. Diese Einschätzung wird durch die Vertrauensperson mit der auftraggebenden Person getroffen.

Unbegründete Verdachtsfälle werden eingestellt. Die Falldokumentation hebt die Vertrauensperson datenschutzkonform auf. Sollten Gerüchte, die nicht wahr sind, im Umlauf sein, muss im Hinblick auf die zu Unrecht beschuldigte Person unbedingt für Klarheit gesorgt werden. Eine Empfehlung, wer dies klarstellt, trifft die Vertrauensperson.

Wir setzen uns für ein DRK ein, in dem sich alle wohlfühlen!

Vorgehensweise bis zur Einschaltung der Vertrauenspersonen bei einem unbegründeten und/oder vagen Verdachtsfall:

- Ruhe bewahren!
- Vermutung einsortieren und dokumentieren (z.B. Vermutungstagebuch)
- Eigene Gefühle erkennen und benennen
- Der betroffenen Person ggfs. ein Gesprächsangebot machen (je nach Fallkonstellation und persönlicher Bereitschaft. Hinweise dazu siehe Kapitel 8).
- Kontakt mit einer Vertrauensperson im Landesverband aufnehmen.

Vermutungstagebuch:

Ein Vermutungstagebuch hilft die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Bei möglichen Anzeichen hilft es beispielsweise, die Erzählungen des betroffenen Menschen zeitlich genau zu sortieren. Daher sollte die Niederschrift Ort und Datum enthalten.

Ferner sollten Wahrnehmungen von Beobachtungen und von realen Äußerungen unterschieden werden.

Ein Vermutungstagebuch entlastet, da es beim Strukturieren der vielen Eindrücke hilft und somit auch verhindert, dass Beobachtungen vergessen werden. Da sie je nach Form der Niederschrift persönliche Daten

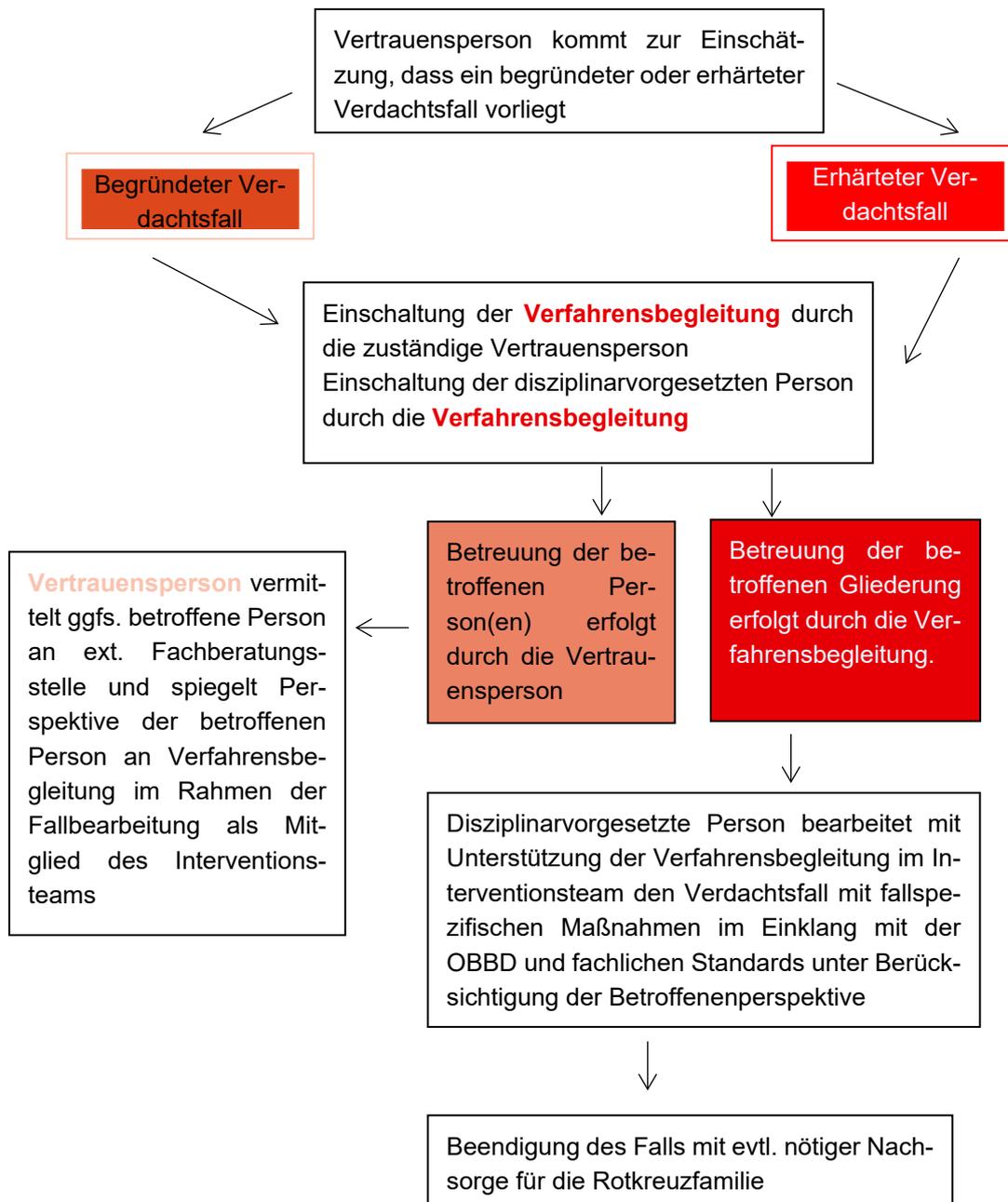
(z.B. Name der beschuldigten Person) enthalten, muss das Vermutungstagebuch unbedingt vor unbefugtem Zugriff geschützt werden (z.B. sicheres Passwort, Tagebuch mit Schloss, Anonymisierung der Beteiligten, ...)

Das weitere Vorgehen ist mit der betroffenen Person und der Vertrauensperson abzustimmen. Das Hinzuziehen weiterer, professioneller Hilfe ist sinnvoll, muss jedoch mit der Vertrauensperson abgesprochen werden. Diese verfügt über Adressen von Beratungsstellen. In keinem Fall dürfen vorschnell Angehörige der betroffenen oder der beschuldigten Person informiert werden (siehe Einleitung des Kapitels 7).

In dieser Situation an die eigenen Grenzen zu stoßen, ist menschlich und wahrscheinlich. Das zunächst ohnmächtige Aushalten dieser Situation ist für eine gründliche Bearbeitung nötig und erforderlich. Blinder Aktionismus erschwert die Falllösung und professionelle Bearbeitung.

Die betroffene Person ist vor der Einschaltung der Vertrauensperson zu informieren (sofern möglich (abhängig von der Fallkonstellation)). Die betroffene Person muss informiert werden, dass die Vertrauenspersonen alle Informationen streng vertraulich bearbeiten und niemanden informieren wird, ohne dies mit der betroffenen Person abzusprechen (die Betonung dieser Selbstverständlichkeit ist wichtig, da die betroffene Person in einer engen, vertraulichen Situation Missbrauch erfahren musste, d.h. das Vertrauen in die andere Person wurde schamlos ausgenutzt. Das Grundvertrauen der betroffenen Person ist erschüttert) Weitere Informationen zum Thema „Gesprächsführung mit potenziell Betroffenen“ siehe Kapitel 8.

7.4.2 Krisenplan bei begründeten oder erhärteten Verdachtsfällen



Die Verfahrensbegleitung verschafft sich zunächst einen Überblick über den Sachverhalt – z.B. durch Einsicht in die Dokumentation der Vertrauensperson oder durch Gespräche mit der beschuldigten Person.

Im Anschluss ruft die Verfahrensbegleitung umgehend die disziplinarvorgesetzte Person der beschuldigten Person an und bespricht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß der Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarmaßnahmen (OBBD).

Die Verfahrensbegleitung beruft ein Interventionsteam ein (siehe Kapitel 7.3)

Die Verfahrensbegleitung unterstützt die disziplinarvorgesetzte Person der beschuldigten Person unter strikter Einhaltung der OBBD. Notwendige Anhörungen dürfen, wenn sinnvoll, zusammengeführt werden.

Eine sofortige Beurlaubung der beschuldigten Person durch die disziplinarvorgesetzte Person sollte umgehend erfolgen, falls die beschuldigte Person dies nicht bereits selbst getan hat (jedes DRK-Mitglied hat die Möglichkeit, sich selbst von seinen Pflichten zu beurlauben, z.B. weil aufgrund hoher Arbeitsbelastung eine Mitwirkung in einer Einsatzformation für eine bestimmte Zeit nicht möglich ist). Dies dient zum einem dem Schutz der betroffenen Person (da ja nun keine Dienste, Tätigkeiten oder Einsätze innerhalb der betroffenen DRK-Gliederung erfolgen dürfen) und zum anderen der beschuldigten Person, da diese vor zusätzlichen Belastungen etc. geschützt wird.

Gleichzeitig signalisiert eine Beurlaubung den bereits involvierten Beteiligten, dass eine Bearbeitung des Verdachts erfolgt und der Vorfall ernstgenommen wird. Dies ist ein wichtiges Signal an die betroffene Person, den es zeigt: „Wir nehmen Dich ernst. Wir als Führungs- und Leitungskräfte nehmen uns dem Vorfall an und bearbeiten ihn.“

Gehört die beschuldigte Person mehreren Gemeinschaften an, müssen alle Disziplinarvorgesetzten beteiligt werden, unabhängig von den konkreten Verdachtsmomenten und Vorwürfen. Eine Beurlaubung erfolgt in diesem Falle für alle Gemeinschaften (durch die jeweiligen Disziplinarvorgesetzten), um zu signalisieren, dass sexualisierte Gewalt im DRK generell keinen Platz hat.

Die Verfahrensbegleitung erarbeitet nun zusammen mit der disziplinarvorgesetzten Person Maßnahmen zur Vorgehensweise im Einklang mit der OBBD.

Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt der disziplinarvorgesetzten Person aufgrund der verbandsrechtlichen Vorgaben in der OBBD.

In regelmäßigen Sitzungen des Interventionsteams werden die jeweiligen Akteure auf dem aktuellen Stand gehalten.

Je nach Fallkonstellation kann sich ein begründeter oder erhärteter Verdachtsfall zu einer Organisationskrise entwickeln. Dies gilt es durch sachlich und fachlich korrektes Handeln sowie eine angemessene Krisenkommunikation zu verhindern. Weitere Informationen zur Organisationskrise finden sich in der Publikation „Aus Respekt – gemeinsam stark gegen sexualisierte Gewalt“ des DRK-Landesverbands Rheinland-Pfalz

Nach erfolgreicher Umsetzung aller Maßnahmen kann der Fall schließlich mit Beendigung des Disziplinarverfahrens beendet werden. Die Beendigung ist zu dokumentieren. Eine Nachsorge für die betroffene Person und die betroffene DRK-Gliederung kann je nach Fallkonstellation trotz Beendigung erforderlich sein (siehe Kapitel 9).

7.5 Stellen einer Strafanzeige

Es besteht keine Pflicht des DRK, Anzeige zu erstatten. Einzig die betroffene Person entscheidet, ob eine Strafanzeige bei der Polizei gestellt wird. Die Vertrauenspersonen beraten und begleiten gegebenenfalls Betroffene zu externen Institutionen, die Betroffene über den Ablauf eines möglichen Strafverfahrens beraten und bei der Entscheidungsfindung helfen können.

Eine Strafanzeige in Fällen des Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind aus strafrechtlicher Sicht Officialdelikte. Das bedeutet, dass die Behörden ermitteln müssen, auch wenn im Nachgang die Anzeige zurückgezogen wird.

Unabhängig von der Anzeigenerhebung ist der Vorfall, gleich welche Intensität er hat, innerhalb des Verbands aufzuarbeiten und zu ahnden. Es ist falsch, anzunehmen, dass die Justiz für das DRK das Problem löst.

Nicht alle Formen der sexualisierten Gewalt sind strafrechtlich relevant, alle Formen der sexualisierten Gewalt verletzen jedoch die betroffenen Rotkreuzkameraden und sind mit den Statuten (u.a. abgebildet in den bundesweiten DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK⁴⁵) des DRK unvereinbar.

Wenn eine Anzeige gestellt wird, sind die Landesgeschäftsstelle und die Landesleitung der betroffenen Rotkreuzgemeinschaft durch den Vorstand der betroffenen DRK-Gliederung zu informieren. Bei

Ermittlungen bzw. bei der Einschaltung der Polizei sollten die jeweils verantwortlichen Personen und Gremien nach außen hin deutlich machen, dass sie die Sachlage sehr ernst nehmen und die Ermittlungen in jeglicher Hinsicht unterstützen.

Polizeiliche Ermittlungen können dazu führen, dass der Verdacht zu einer Organisationskrise wird. Hinweise zum professionellen Umgang mit Organisationskrisen finden sich in „Aus Respekt – Gemeinsam stark gegen sexualisierte Gewalt“ des DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz⁴⁶

7.6 Umgang mit Verdachtsfällen außerhalb des DRK

Die obigen Krisenpläne gelten ausschließlich für Verdachtsfälle innerhalb des DRK. Aufgrund der menschlichen Nähe in DRK-Gliederungen und in vielen Fällen bestehender Freundschaften und freundschaftlicher Beziehungen kann es natürlich vorkommen, dass sich Betroffene an einen Rotkreuzkameraden wenden, um von einem möglichen Missbrauch durch jemanden zu berichten, der NICHT dem DRK angehört (z.B. Verwandte, Vorgesetzte etc.).

In diesen Fällen dürfen die DRK-Vertrauenspersonen natürlich ebenfalls angerufen werden: die Vertrauenspersonen können hier an Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt vermitteln oder Tipps zum Umgang mit der Situation geben. Hinweise für Gespräche mit Betroffenen gibt Kapitel 8.

⁴⁵ Vgl. DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK, Version 2015

⁴⁶ Vgl. „Aus Respekt – Gemeinsam stark gegen sexualisierte Gewalt“ des DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz, Version 2015

8 Intervention: Gesprächsführung mit potenziell Betroffenen⁴⁷

Führungs- und Leitungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften sind in vielen Fällen enge Vertraute oder Bezugspersonen bzw. Menschen, an die man sich auch mit persönlichen Problemen wendet. Daher kann es vorkommen, dass sich Rotkreuzkameraden mit einem konkreten Vorfall, Verdacht oder Vermutungen an eine Führungs- und Leitungskraft wenden.

Für diese Fälle möchten wir Tipps für das Gespräch geben. Die nachfolgenden Tipps eignen sich auch, wenn man Kontakt mit einem potenziellen betroffenen Menschen aufnehmen möchte, aber sich unsicher ist, wie das erfolgen kann.

Die Führung „solcher“ Gespräche ist dennoch nicht einfach. Wer sich dem nicht gewachsen fühlt, darf und soll sich Hilfe suchen. Die Vertrauenspersonen stehen hier bei individuellen Fragen gerne beratend zur Verfügung und helfen bei der Vorbereitung und/oder Durchführung eines solchen Gesprächs oder der Abwägung, ob ein Gespräch geführt werden kann/soll/muss (s. Kapitel 6)

8.1 Gesprächsvorbereitungen

Auch wenn in Kapitel 3 explizit benannt ist, dass man 1:1-Situationen vermeiden sollte, ist dies bei der ersten Kontaktaufnahme und bei Folgegesprächen mit potenziellen Betroffenen häufig die einzige Möglichkeit. Wenn ein Gespräch mit einer betroffenen Person geplant wird, sollte es an einem ruhigen Ort ohne Störungen erfolgen. Eine persönliche Gesprächsvorbereitung ist natürlich unabdingbar. Generell gilt, dass keine Führungs- und Leitungskraft dazu verpflichtet ist, diese

besonderen Gespräche zu führen und selbstverständlich für die Gesprächsvorbereitung Hilfe der Vertrauenspersonen in Anspruch genommen werden darf! Diese Art von Gesprächen benötigt Zeit, hierfür sollten keine Anschlussstermine Druck erzeugen.

Bei der individuellen Vorbereitung sollte sich die Führungs- und Leitungskraft sich ehrlich fragen, ob sie selbst über Sexualität und sexualisierte Gewalt offen sprechen kann. Wenn hierzu Zweifel bestehen, sollte unbedingt abgewogen werden, ob die Führungs- und Leitungskraft dieses Gespräch selbst durchführt oder Unterstützung durch Vertrauenspersonen sinnvoll ist.

8.2 Gesprächsdurchführung

Ausgangssituation: Die Führungs- und Leitungskraft möchte ein Gespräch führen

Folgende Vorgehens- und Verhaltensweisen erleichtern es, mit möglicherweise betroffenen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen über die eigenen Situationen zu sprechen. Sie können helfen, eine Brücke zu ihnen zu bauen:

- Kontaktaufnahme aktiv gestalten: Der Anstoß geht von der Führungs- und Leitungskraft aus
- Gesprächsbereitschaft zeigen und verbalisieren
- Vertraulichkeit signalisieren
- Hinweis auf Dokumentation geben und transparent machen
- Bereitschaft zum Zuhören signalisieren
- Erlaubnis zum Sprechen geben

⁴⁷ Nach Johanniter – Jugend: !Achtung – Ein Praxisheft gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband. 2009.

- Aufgreifen und Erwähnen der Signale der Betroffenen. Die Signale sollen klar benannt werden.
- Benutzen einer klaren, verständlichen und altersgemäßen Sprache
- Vermeiden von Andeutungen oder doppeldeutigen Formulierungen
- Benutzen von „Als-ob-Geschichten“ und Vergleiche („Du wirkst auf mich, als ob...“).
- Verwende „Was-wäre-wenn-Fragen und -antworten“ („Was würde passieren, wenn du reden würdest?“).
- Würdigung von Offenheit der betroffenen Person („Ich freue mich, dass Du den Mut hast, zu sagen, dass ...“)
- Beachtung einer (Gesprächs-)Ohnmacht und einer Resignation der betroffenen Person. Diese Gefühle sollten angesprochen werden.
- Beachtung und Respekt von Widerständen und individuellen Grenzen durch die betroffene Person („ich sehe, darüber möchtest Du nicht sprechen. Das ist vollkommen in Ordnung.“). Diese Beachtung sollte jedoch nicht zum Gesprächsende führen! Vereinbart werden sollte eine erneute Kontaktaufnahme in einigen Tagen oder das Angebot, dass die betroffene Person den Kontakt wieder aufnimmt, wenn es ihr möglich ist. Diese Formulierungen dürfen keinen Druck erzeugen, sondern sollen wie eine ausgestreckte Hand wirken.

Folgende Vorgehens- und Verhaltensweisen erschweren es generell, den möglicherweise betroffenen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen über die eigene Situation zu sprechen. Sie verhindern den Brückenbau zu den Betroffenen.

- Nicht-altersgemäße Sprache.
- Vermittlung von Angst oder weiteren Verletzungen.
- Vermittlung von drohender Bloßstellung vor Dritten.
- Ausüben von Druck oder Lösungsdruck („das müssen wir jetzt sofort anpacken“).
- Ausstrahlung von Angst oder Unsicherheit.
- Ausstrahlung von Überforderung oder fehlendem Wissen.
- Aufforderung zum Verständnis für die Handlungen der beschuldigten Person
- Schwammige, unklare Aussagen oder das Vermeiden klarer Begriffe wie „zu nahe gekommen“ statt „Vergewaltigung“.
- Vermeidung der Benennung der Schilderungen
- Nachbohren bei Zurückhaltung der betroffenen Person
- Hohe Erwartungshaltung an Betroffene, insbesondere bei Erstaufnahme des Kontakts.
- Verhinderung von „Warum“-Fragen, da diese Schuldgefühle bei der betroffenen Person auslösen.

Ausgangssituation: Die Führungs- und Leitungskraft wird von einem Mitglied angesprochen

Für den Fall, dass sich von sexualisierter Gewalt Betroffene „ihrer“ Führungs- und Leitungskraft anvertraut oder für den Fall, dass ein Mitglied einen Verdacht hat, gelten nachfolgende Empfehlungen:

- Ruhiges, konzentriertes Zuhören
- Verdeutlichen, dass der betroffenen Person / dem Verdacht geglaubt wird (kein Abwiegeln, kein klein reden)
- Aufzeigen, dass die Führungs- und Leitungskraft ad hoc keine Sofortlösung parat hat, nachdenken oder abwägen oder Rücksprache mit den Vertrauenspersonen einholen muss.
- Aufzeigen des weiteren Vorgehens („ich werde mich mit Deinem Bericht an die Vertrauensperson wenden, wenn das für Dich in Ordnung ist.“)
- Einholen der Erlaubnis für das weitere Vorgehen
- Vertraulichkeit zusichern.
- Transparenz zusichern („ich werde nichts unternehmen, ohne es mit Dir zu besprechen“)
- Hinweis auf Dokumentation geben und transparent machen

Die obigen Ausführungen sind nicht abschließend und sollen eine Hilfestellung darstellen.



Das Gehörte zu verschriftlichen, kann helfen, das Erlebte besser verarbeiten zu können.

8.3 Gesprächsnachbereitungen

Nach einem geplanten Gespräch mit einer potenziell betroffenen Person einer unerwarteten Ansprache durch ein Mitglied kann es sein, dass das Gespräch „mit einem nach Hause geht“. Das ist eine normale Reaktion. Sollte auch nach einigen Wochen die Thematik oder das Gespräch im Alltag sehr präsent sein, ist es angebracht, sich Unterstützung zur Bewältigung zu holen! Rotkreuzintern können die Angebote der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV), z.B. kollegiale Ansprechpersonen in Anspruch genommen werden – zum Schutz der betroffenen Person bitte an eine Anonymisierung denken. Der Fokus dieser Hilfe durch die PSNV liegt auf der Verarbeitung des Gehörten und nicht auf der Bearbeitung des Verdachts! Für die

Einordnung eines Verdachts sind ausschließlich die Vertrauenspersonen zuständig.

Um das Gehörte besser verarbeiten zu können, ist es generell hilfreich, sich Notizen (auch anonymisiert) zu machen. Die Fragen „wer hat was gesagt“, „wer hat was gehört“, „wann wurde das Gespräch geführt“, „welche Schritte wurden vereinbart“ und „was ist jetzt zu tun“ können für die Notizerstellung hilfreich sein. Diese Notizen müssen vertraulich aufbewahrt werden. Bei der Abwägung der nun einzuleitenden Schritte helfen die Vertrauenspersonen oder die Verfahrensbegleitung (s. Kapitel 6).

Keine Person kann eine betroffene Person allein retten! Aufgrund der Vielschichtigkeit, der vielen beteiligten Akteure mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen ist eine alleinige Bearbeitung nicht möglich.

9 Postvention: Nachsorge in betroffenen DRK-Gliederungen

Vorfälle von sexualisierter Gewalt erschüttern das Grundvertrauen jedes einzelnen DRK-Mitglieds und der gesamten DRK-Gliederung. Daher ist eine Nachsorge für alle Beteiligten unabdingbar. Die Nachsorge erfolgt nach dem Abschluss des Verfahrens, je nach Konstellation kann allerdings eine Nachsorge auch bei unbegründeten Verdachtsfällen nötig sein! Auch eine zu Unrecht erfolgte Beschuldigung muss aufgearbeitet werden.

Der Bedarf der Nachsorge ergibt sich aus den Bedürfnissen der einzelnen Beteiligten und ist daher höchst individuell.

Je nach Fallkonstellation gibt es folgende Beteiligte bzw. Anspruchsgruppen:

- Betroffene Person
- Beschuldigte Person
- Führungs- und Leitungskraft der beschuldigten Person
- Erste Vorsitzende bzw. Präsidentin⁴⁸
- Ggfs. Erstangesprochene Person, wenn Betroffene sich nicht direkt an die Vertrauensperson oder eine der obigen Personen gewandt haben
- Angehörige der betroffenen Rotkreuzgliederung
- Angehörige der betroffenen Person

Eine jede beteiligte Person bzw. Anspruchsgruppe hat eigene Ansprüche, die sich im Laufe der Bearbeitung verändern.

Die betroffene Person hat z.B. zunächst das Bedürfnis, dass ihr geglaubt wird, dass sie vor weiteren Übergriffen geschützt wird und oft auch das Bedürfnis, dass die beschuldigte Person bestraft wird.

Die beschuldigte Person möchte z.B. vor Vorverurteilung geschützt werden oder ihre Taten verschleiern oder sich bestmöglich verteidigen und hat daher möglicherweise das Bedürfnis, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

Die Angehörigen der Rotkreuzgliederungen wollen z.B. informiert werden, was denn nun genau passiert ist und welches weitere Vorgehen nun geplant ist. Möglicherweise gibt es innerhalb der Rotkreuzgliederung auch eine Spaltung in mehrere Lager, z.B. eines, welchen den Anschuldigungen glaubt und eines welche diese verneint.

Diese beispielhaften, nicht vollständigen Aufzählungen zeigen, wie hochkomplex Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt sind und wie wichtig es ist, diese mit mehreren Personen aufzuarbeiten und zu begleiten. Ein jedes Bedürfnis ist berechtigt! Welche Bedürfnisse konkret vorliegen, muss durch Kommunikation mit den Beteiligten individuell erarbeitet und darf nicht über den

⁴⁸ Um satzungskonform korrekt zu bleiben und für eine Leserlichkeit zu sorgen, wurde diese Formulierung gewählt. Sie schließt alle Menschen in dieser Funktion unabhängig ihres biologischen Geschlechts ein.

beteiligten bzw. betroffenen Kopf hinweg angeordnet werden.

Eine Nachsorge ist immer nötig, insbesondere bei begründeten und erhärteten Verdachtsfällen ist sie unabdingbar.

Die Initiierung der Nachsorge obliegt gemäß der Fürsorgepflicht den Führungs- und Leitungskräften der betroffenen Rotkreuzgliederung. Die Befriedigung der jeweiligen Bedürfnisse muss unter Wahrung der Grundsätze Neutralität und Unparteilichkeit erfolgen. Keine beteiligte Person bzw. Anspruchsgruppe darf ausgeschlossen werden, allen muss aufgrund der Neutralität Zugang zu relevanten und angemessenen Informationen gewährt werden. Möglicherweise benötigen einige Menschen mehr Nachsorge als andere, möglicherweise ist zusätzlich eine therapeutische Begleitung nötig – konkrete Angaben zum Bedarf und zum zeitlichen Umfang der Nachsorge kann diese Verfahrensweisung nicht geben.

Die Verfahrensbegleitung und die Vertrauenspersonen stehen der zuständigen Führungs- und Leitungskraft bei der Beurteilung des Nachsorgebedarfs selbstverständlich beratend zur Verfügung. Über deren Netzwerke können auch Ansprechpersonen vermittelt

werden, die dann vor Ort die konkrete Nachsorge, z.B. einen moderierten Informations-/ Elternabend, Einzelgespräche, Vermittlung an Therapeuten oder Opferberatungsstellen übernehmen.

Externe Stellen für die Nachsorge hinzuziehen kann aufgrund deren Fachlichkeit sinnvoll sein und signalisiert zudem, dass das DRK professionell und transparent mit Vorfällen sexualisierter Gewalt umgehen kann.

Adressen geeigneter Stellen liegen den Vertrauenspersonen vor bzw. können in „Aus Respekt - Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt“ nachgelesen werden.

Die Ziele der Nachsorge orientieren sich selbstverständlich am individuellen Bedarf, einen sich aber in der Bewältigung des schockierenden Vorfalls bzw. Verdachts und der angemessenen Bewältigung. Durch die Beachtung der Notwendigkeit der Nachsorge wird erneut sichergestellt, dass das DRK stark im Schutz vor sexualisierter Gewalt ist und auch im Innenverhältnis seine Angehörigen und Mitglieder angemessen versorgt und professionell und angemessen agiert.

10 Anhang: Selbstverpflichtungserklärung⁴⁹

Alle DRK-Führungs- und Leitungskräfte innerhalb der Rotkreuzgemeinschaften müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben, die auf Kreisebene von den jeweiligen Leitungskräften der Gemeinschaften gesammelt und in den jeweiligen Personalakten dokumentiert wird. Die Selbstverpflichtung dient der Dokumentation, dass das Rote Kreuz seine Mitarbeiter über das Thema aufgeklärt hat und wir ein Zeichen gegen sexualisierte Gewalt gegenüber potentiellen Unrecht begleitenden Personen setzen: Bei uns bist du nicht willkommen. Nachfolgend die Verpflichtung, welche im Juni 2011 und im September 2023 durch den Landesverbandsausschuss verabschiedet wurde und damit bindend ist:

Die DRK-Verbandsarbeit lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von Mitgliedern, insbesondere der Kinder und Jugendlichen im Roten Kreuz, ausgenutzt werden. Deshalb versichere ich, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist.

Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns im Verband keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

Ich will die mir anvertrauten Mitglieder des Roten Kreuzes, insbesondere Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendliche vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen meiner Mitmenschen wahr und ernst.

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.

Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte auch darauf, dass sich andere, besonders in den Gruppen und bei Angeboten und Aktivitäten, so verhalten.

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Mitglieder im Roten Kreuz.

Ich wahre eine angemessene Nähe und Distanz zu anderen Mitmenschen.

Als Mitarbeitende im DRK nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitglieder und Teilnehmenden in den Gruppen bzw. Gemeinschaften bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich wende mich, wenn ich oder betroffenen Personen bei konkreten Anlässen kompetente Hilfe benötige/n, an die beauftragten Vertrauenspersonen auf Landesebene.

Datum, Ort

Unterschrift

⁴⁹ Nach Johanniter – Jugend: !Achtung – Ein Praxisheft gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband. 2009

11 Anhang

Vordrucke zur Einsicht- nahme ins erweiterte Führungszeugnis

Anwendung des Prüfschemas am Beispiel eines Gruppenleiters Jugendrotkreuz Stufe I

(Einschätzung der Punktwerte für das Beispiel sind in grün gehalten)

Tätigkeitsbeschreibung des Gruppenleiters im Beispiel:

- Durchführung von wöchentlich einstündigen Gruppenstunden.
- Betreuung von Kindern zwischen 6 bis 12 Jahren.
- Betreuung der Kinder bei zusätzlich stattfindenden Ausflügen und Aktionen.
- Betreuung der Kinder bei Freizeiten, Wettbewerben und anderen Aktivitäten mit Übernachtung.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Punktwert:	0 Punkte ²	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit:			
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich 2
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja 2
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt o.ä.)	Nie	nicht auszuschließen	Immer 1
wird gemeinsam mit anderen (Gruppenleitern) wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein 1
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein 1
findet mit Gruppen statt	Ja 0	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J. 2
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein 2
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig 2
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Nacht 1
Zusammengezählte Einzelwerte:	0	4	10
Gesamtzahl:	14 = Führungszeugnispflicht		

Kommentar [DI1]: Regelmäßiger Kontakt, Gruppenzugehörigkeit, Spaß, gemeinsame Ziele, Aufgaben, Aktionen und Problemlösungen gehen nicht ohne eine Vertrauensbasis einher

Kommentar [DI2]: Der Gruppenleiter ist schon durch seine Aufsichtspflicht den Kindern in seinen Angeboten weisungsbefugt.

Kommentar [DI3]: Gespräche, Übungen und Spiele können Körperkontakt und die seelische Betroffenheit eines Kindes berühren. Dies ist in der Gruppenstunde nicht auszuschließen. Es kommt dabei auf das Erleben und die Vorerfahrungen des Kindes an.

Kommentar [DI4]: Es kann nicht immer gewährleistet werden, dass zwei Gruppenleiter die Angebote durchführen.

Kommentar [DI5]: Manche Aktionen werden in der Öffentlichkeit durchgeführt. Die meisten Gruppenstunden finden jedoch in einem geschlossenen Raum statt.

Kommentar [DI6]: Kinder werden vom Gruppenleiter nicht einzeln betreut.

Kommentar [DI7]: Die JRK-Gruppe besteht aus Kindern die Mitglied sind und regelmäßig zu dem Angebot kommen.

Kommentar [DI8]: Die Gruppenstunde findet wöchentlich statt hinzukommen verschiedene Veranstaltungen und Aktionen. Das Angebot hat kein definiertes Ende und kann über mehrere Jahre in Anspruch genommen werden.

Kommentar [DI9]: Hier wurde der Mittelwert gewählt. Da die Angebote für die JRK-Gruppe vom meist einstündigen Angebot bis zu Veranstaltungen mit Übernachtung reichen.

Hinweis:

Die Kommentare beziehen sich auf das Beispiel. Sie können bei der Anwendung des Prüfschemas unterstützend wirken. Das Prüfschema erfordert jedoch das Einbeziehen der realen Tätigkeiten der Person.

Anwendung des Prüfschemas am Beispiel eines Mitglieds der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)

(Einschätzung der Punktwerte für das Beispiel sind in grün gehalten)

Tätigkeitsbeschreibung des psychosozialen Notfallseelersorgers im Beispiel:

- Überbringen von Todesnachrichten in Zusammenarbeit mit der Polizei
- Akutbetreuung von Angehörigen nach erfolgloser Reanimation
- Akutbetreuung von Gewaltopfern
- Akutbetreuung von Ersthelfern, Unverletzten am Notfallort und Angehörigen
- Akutbetreuung von Eltern bei Kindernotfällen
- Akutbetreuung von Opfern, Betroffenen oder Angehörigen bei Unfällen
- Akutbetreuung bei Großschadensereignissen bzw. Katastrophen
- Akutbetreuung von Hilfskräften nach einem Einsatz

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Punktwert:	0 Punkte ²	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit:			
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich 2
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja 2
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt o.ä.)	Nie	nicht auszuschließen	Immer 2
wird gemeinsam mit anderen (Notfallseelersorgern) wahrgenommen	Ja	Nicht immer 1	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer 1	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen 1	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J. 0	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja 0	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander) 1	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber 1	Über Nacht
Zusammengesezte Einzelwerte:	0	5	6
Gesamtzahl:		11 = Führungszeugnispflicht	

Kommentar [DI10]: Durch die Annahme der Betreuung/Hilfe in einer emotionalen Krise baut der Betroffene Vertrauen zum Helfer auf.

Kommentar [DI11]: In der Krise fühlt sich der Betroffene hilf- und ggf. schutzlos. Der Helfer wird als richtungsweisend empfunden.

Kommentar [DI12]: Es handelt sich immer um das Besprechen sensibler Themen und ggf. Körperkontakt beim Trösten oder dem Transport.

Kommentar [DI13]: Die Einzelfallhilfe ist zum Teil ein notwendiges Setting, um beruhigen zu können.

Kommentar [DI14]: Notfallseelersorge kann z.B. sowohl am Notfallort oder in Gemeinschaftsunterkünften in einem Rückzugsbereich, als auch in der Wohnung des Betroffenen stattfinden

Kommentar [DI15]: Betreut werden z.T. ganze betroffene Gruppen, z.T. aber auch einzelne Minderjährige, insbesondere dann, wenn die Eltern verunfallt sind.

Kommentar [DI16]: In den überwiegenden Fällen werden Erwachsene betreut. Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist aber möglich, aufgrund der Relation der Betreuungsfälle wurde hier der Wert über 15 Jahre gewählt.

Kommentar [DI17]: In der Regel handelt es sich um die direkte akute Notfallversorgung. Beim nächsten Einsatz hat der Helfer wieder mit anderen zu tun.

Kommentar [DI18]: Bei Großschadensereignissen oder Katastrophen ist die Rundumbetreuung über mehrere Tage hinweg möglich.

Kommentar [DI19]: Auch hier wurde der Mittelwert gewählt, weil der zeitliche Umfang von Einsatz zu Einsatz variiert, aber nicht überwiegend eine nächtliche Betreuung stattfindet.

Hinweis:

Die Kommentare beziehen sich auf das Beispiel. Sie können bei der Anwendung des Prüfschemas unterstützend wirken. Das Prüfschema erfordert jedoch das Einbeziehen der realen Tätigkeiten der Person.

Anschrift des Trägers

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger / die o.g. Einrichtung des DRK gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen

- die in der Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben wahrnehmen,
- eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger ausüben oder
- einer Tätigkeit nachgehen, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen,

durch ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorzulegen.

Aufgrund der **ehrenamtlichen Mitarbeit** wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine **Gebührenbefreiung** gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

Hinweis für den Antragsteller:

Wir bitten um die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bis zum: _____
Vorlagedatum

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird vorgenommen von:

Name des Ansprechpartners

Kontakt zum Ansprechpartner

DRK-_____
(Träger)

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Frau / Herr _____
(Name des Ehrenamtlichen / Nebenamtlichen)

hat am _____
(Datum der Einsichtnahme)

das am _____ ausgestellte erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG zur
Einsichtnahme vorgelegt.

Die das Führungszeugnis betreffende Person ist wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174
bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des
Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden:

ja

nein

Unterschrift des Vereins-/
Einrichtungsververtreters

Unterschrift des
Ehrenamtlichen / Nebenamtlichen

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a Abs. 5 SGB VIII ist eine
Weitergabe der Daten an Dritte nicht gestattet. Die Daten sind spätestens 3 Monate nach
Beendigung meiner Tätigkeit für den Träger zu löschen. Kommt es zu keiner ehrenamtlichen
oder nebenamtlichen Tätigkeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen
der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von Personen, die im Rahmen ihrer
ehrenamtlichen und nebenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die
oben aufgeführten Daten für den Zeitraum meiner Tätigkeit für den Träger schriftlich
dokumentieren darf.

Die Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift des
Ehrenamtlichen / Nebenamtlichen

Mustertabelle zur Dokumentation

Übersicht – Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Ehren- und Nebenamt

Name, Vorname	Einsicht am	Datum der Ausstellung	Wiedervorlage am (Datum der Ausstellung + 5 Jahre)	Einsicht am	Datum der Ausstellung	Wiedervorlage am (Datum der Ausstellung + 5 Jahre)	Einsicht am	Datum der Ausstellung	Wiedervorlage am (Datum der Ausstellung + 5 Jahre)
Max Mustermann	02.07.2014	13.06.2014	13.06.2019	05.07.2019	19.06.2019	19.06.2024	...		
Max Mustermann	02.07.2014	13.06.2014							
Max Mustermann			13.06.2019	...					
Max Mustermann									
Max Mustermann									

Der Ehrenamtliche Max Mustermann legt ein erweitertes Führungszeugnis vor:

Beispiel 1

- Max Mustermann hat das Formular zur Dokumentation unterschrieben und sein Einverständnis zur schriftlichen Dokumentation erteilt;
- das Führungszeugnis enthält **keine** Eintragungen einer einschlägigen Vorstrafe;

Beispiel 2

- Max Mustermann hat das Formular zur Dokumentation unterschrieben und sein Einverständnis zur schriftlichen Dokumentation erteilt;
- das Führungszeugnis enthält **eine** Eintragung einer einschlägigen Vorstrafe;

Beispiel 3

- Max Mustermann hat das Formular zur Dokumentation **nicht** unterschrieben und **nicht** sein Einverständnis zur schriftlichen Dokumentation erteilt;
 - das Führungszeugnis enthält **keine** Eintragungen einer einschlägigen Vorstrafe;
- Die Eintragung des Datums der Wiedervorlage lässt darauf schließen, dass ein Führungszeugnis ohne Eintragungen vorgelegt wurde.

Beispiel 4

- Max Mustermann hat das Formular zur Dokumentation **nicht** unterschrieben und **nicht** sein Einverständnis zur schriftlichen Dokumentation erteilt;
- das Führungszeugnis enthält **eine** Eintragung einer einschlägigen Vorstrafe.

12 Anhang: Danksagungen

Quellenhinweis und Danksagung

Das Kapitel 2 wurde von der Arbeitshilfe „!Achtung“ der Johanniter Jugend übernommen. Bei den Kapitel 3, 4, 5 und 7 diente das Arbeitsheft „!Achtung“ größtenteils als Vorlage. Wir bedanken uns bei der Johanniter Jugend Deutschland für die Zurverfügungstellung der Inhalte und beglückwünschen sie dazu, als einer der ersten Verbände in Deutschland den Mut aufgebracht zu haben, das Thema zu bearbeiten und für den Bereich zu sensibilisieren. Die Johanniter Jugend hat hiermit einen Grundstein für die Arbeit aller weiteren Verbände in diesem Bereich gelegt.

Weitere Informationen über „!Achtung“ finden Sie unter <https://www.johanniter.de/johanniter-unfall-hilfe/johanniter-jugend-miteinander-fuereinander/johanniter-jugend-vor-ort/johanniter-jugend-niedersachsen/bremen/aktionen-projekte/praeventionskonzept-achtung/> (Stand: 14.02.2023)

Wir danken ferner dem DRK-Landesverband Nordrhein e.V., der uns bei der Überarbeitung unseres Schutzkonzepts mit seinen Erfahrungen und seiner Arbeitshilfe „Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften“ hilfreich zur Seite gestanden hat.

Nicht nur die Rotkreuzgemeinschaften, sondern der gesamte Landesverband hat sich seit der ersten Auflage von „Kein Tabu“ mit der Thematik beschäftigt. 2013 wurde die Landesstrategie gegen sexualisierte Gewalt ins Leben gerufen. Ein Ergebnis der Landesstrategie ist der 2015 erschienene Leitfaden „Aus Respekt – gemeinsam stark gegen sexualisierte Gewalt“, der zum Teil auf „Kein Tabu“ zurückgreift, zum Teil aber auch Inhalte aus „Kein Tabu“ vertieft. An entsprechenden Stellen wird daher auf „Aus Respekt“ verwiesen.

Hinweis:

Wir setzen uns im DRK dafür ein, dass sich jeder Mensch wohlfühlt, egal welchem Geschlecht er sich zugehörig fühlt. Daher passen wir unsere Sprache entsprechend an und nutzen Begriffe, die alle Geschlechter einbeziehen. Beim Thema sexualisierte Gewalt spielt das sexuelle Geschlecht eine große Rolle, weshalb wir aus inhaltlichen Gründen in dieser Verfahrensanweisung an einigen Stellen mit klaren Geschlechtsbezeichnungen (Frauen, Männer, ...) gearbeitet haben. Dies dient der Verdeutlichung und ist in keinem Fall ausgrenzend oder diskriminierend gemeint.

Um juristisch korrekt zu bleiben, war es den verfassenden Personen nicht möglich, „vorsitzende Person“ anstatt „Präsident/in“ zu wählen, weshalb eine Fußnote zum Einbezug aller Menschen unabhängig ihres biologischen Geschlechts gewählt wurde.

In dieser Verfahrensanweisung werden zudem viele Zitate verwendet, die wir aus urheberrechtlichen und orthographischen Gründen nicht sprachlich anpassen dürfen.

13 Anhang: Literatur, Impressum und Bild- nachweise

Literaturnachweise:

Dirk Bange, Ursula Enders: Auch Indianer kennen Schmerz. Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Jungen. Kiepenheuer & Witsch, 1995.

Dirk Bange, Wilhelm Körner: Handwörterbuch „Sexueller Missbrauch“. Hogrefe-Verlag, 2002.

Dirk Bange, Günther Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern. BeltzPVU, 1996.

Dirk Bange: Sprechen und forschen über das Unsagbare. In DJI Impulse, 2017

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz: Aus Respekt. Gemeinsam stark gegen sexualisierte Gewalt. 2015

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz: Handlungsempfehlung zur Durchführung der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse von Ehren- und Nebenamtlichen. 2014

Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK, DRK-Service GmbH, 2015

Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, rechtliche Hinweise zum DRK-Standard 3, 2014

Gisela Braun: Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Sichtweisen und Standpunkte zur Prävention. Drei-W-Verlag, 1998.

Gisela Braun, Martina Keller: Ich sag NEIN, Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Verlag an der Ruhr, 2008.

Ursula Enders: Zart war ich, bitter war´s. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Kiepenheuer & Witsch. 1995.

Ursula Enders: Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, Kiepenheuer & Witsch, 2012

Johanniter-Jugend: !Achtung – Ein Praxisheft gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband. 2009

Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Bayern, Amt für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern: „Bei uns nicht“ – Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband. Ein Handbuch. 2004.

<https://geschichtgendern.de/#P> (letzter Zugriff am 15.05.2023)

Bildnachweise:

Jörg F. Müller / DRK-Service GmbH

Gerhard Westrich / DRK e.V.

A. Zelck / DRK-Service GmbH

Mitarbeit aller Auflagen:

Sibel Schmick & Nico Kuhn, ehemalige ehrenamtliche Vertrauensperson im DRK-LV Rheinland-Pfalz e.V.

Christiane Vogelgesang und Tobias Otto, Vertrauenspersonen im DRK-LV Rheinland-Pfalz e.V.

Dietmar Breining, Verfahrensbegleitung im DRK-LV Rheinland-Pfalz e.V.

Rainer Hoffmann, Tobias Diehl, Dirk Ehrler, Frank Haag & Christian Keilen, Landesleitung der Bereitschaften

Erik Huhn & Sophie Petri, Landesleitung Jugendrotkreuz

Ralf Wahn, Peter Wendling, Fabian Kieren und Mario Theobald, Landesleitung Wasserwacht

Kirsten Rasmussen-Radzuweit, Landesleiterin Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Alexa Musch, Mitarbeiterin des DRK-Kinderschutzzentrums Westerwald

Ina Detzler und Ulrike Eisen, hauptamtliche Begleitung der Kampagne „Kein Tabu“ in der Landesgeschäftsstelle

Impressum

Arbeitsheft „Kein Tabu – Gegen sexualisierte Gewalt im Verband“

Herausgeber:

DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Nationale Hilfsgesellschaft

Mitternachtsgasse 4, 55116 Mainz

4. Auflage: 250 Stück

Stand: 2024

Gestaltung: Ulrike Eisen

Verantwortlich für den Inhalt: Manuel Gonzalez und Anke Marzi

**DRK-Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.**
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Tel.: 06131 2828 0
Fax.: 06131 2828 1200
Mail: info@lv-rlp.drk.de
www.drk-rlp.de